

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

G 1203 B

19. Jahrgang Nr. L 24

30. Januar 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
			
	II	<i>Nichtveröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Rat	
		76/114/EWG:	
	*	Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schilder, vorgeschriebene Angaben, deren Lage und Anbringungsart an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern	1
		76/115/EWG:	
	*	Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen	6
		76/116/EWG:	
	*	Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel	21
		76/117/EWG:	
	*	Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre	45
		76/118/EWG:	
	*	Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung	49
		76/119/EWG:	
	*	Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den passiven Veredelungsverkehr	58

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Dezember 1975

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schilder, vorgeschriebene Angaben, deren Lage und Anbringungsart an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

(76/114/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem Schilder und vorgeschriebene Angaben, deren Lage und Anbringungsart.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden; hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß von allen Mitgliedstaaten — entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung — gleiche Vorschriften erlassen werden, damit vor allem das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraft-

fahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽³⁾ auf jeden Fahrzeugtyp angewandt werden kann.

Die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge schließt ein, daß die Mitgliedstaaten die von jedem von ihnen auf Grund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen gegenseitig anerkennen. Ein derartiges System setzt zum einwandfreien Funktionieren voraus, daß diese Vorschriften von allen Mitgliedstaaten vom gleichen Datum an angewendet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind — mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, land- und forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen — alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie Kraftfahrzeuganhänger.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen der Schilder und der

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 5 vom 8. 1. 1975, S. 41.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 47 vom 27. 2. 1975, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

vorgeschriebenen Angaben, deren Lage und Anbringungsart verweigern, wenn diese den Vorschriften des Anhangs entsprechen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen nicht wegen der Schilder und der vorgeschriebenen Angaben, deren Lage und Anbringungsart verweigern, wenn diese den Vorschriften des Anhangs entsprechen.

Artikel 4

Änderungen, die zur Anpassung der Vorschriften des Anhangs an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 70/156/EWG erlassen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Januar 1977 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen,

und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Sie wenden diese Bestimmungen ab 1. Oktober 1978 an.

(2) Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten ferner dafür, daß die Kommission von allen Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Mitgliedstaaten auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. TOROS

ANHANG

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Jedes Fahrzeug muß mit einem Schild und mit Angaben nach Maßgabe der folgenden Nummern versehen sein. Diese Schilder und Angaben sind vom Hersteller oder seinem Beauftragten anzubringen.

2. FABRIKSCHILD

- 2.1. Ein Fabrikschild nach dem in der Anlage aufgeführten Muster ist an einer gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stelle fest an einem Teil anzubringen, das normalerweise im Laufe der Verwendung des Fahrzeugs nicht ersetzt zu werden braucht. Das Schild muß gut lesbar sein und unauslöschbar nachstehende Angaben in der folgenden Reihenfolge enthalten:

- 2.1.1. Name des Herstellers

- 2.1.2. Nummer der EWG-Betriebserlaubnis ⁽¹⁾

Diese Nummer besteht aus dem kleinen Buchstaben „e“, gefolgt von einer Kennziffer oder den Kennbuchstaben des Landes, das die EWG-Betriebserlaubnis erteilt hat (1 für Deutschland, 2 für Frankreich, 3 für Italien, 4 für die Niederlande, 6 für Belgien, 11 für das Vereinigte Königreich, 12 für Luxemburg, DK für Dänemark, IRL für Irland), und der Betriebserlaubnisnummer, die dem für diesen Fahrzeugtyp erstellten Betriebserlaubnisbogen entspricht. Zwischen den Buchstaben „e“ und die Kennziffer oder die Kennbuchstaben des Landes, das die EWG-Betriebserlaubnis erteilt hat, sowie zwischen diese Ziffer oder diese Buchstaben und die Betriebserlaubnisnummer wird ein Sternchen gesetzt.

- 2.1.3. Fahrzeug-Identifizierungsnummer

- 2.1.4. Amtlich zulässiges Gesamtgewicht des Fahrzeugs

- 2.1.5. Amtlich zulässiges Gesamtgewicht, wenn das Fahrzeug als Zugfahrzeug verwendet wird

- 2.1.6. Amtlich zulässige Achslast für jede Achse (angegeben in der Reihenfolge von vorn nach hinten)

- 2.1.7. Bei Sattelanhängern: amtlich zulässige Aufliegebelastung

- 2.1.8. Die Nummern 2.1.4 bis 2.1.7 treten erst 12 Monate nach der Genehmigung der Richtlinie des Rates über die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger in Kraft. Bis dahin können die Mitgliedstaaten jedoch verlangen, daß die in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen amtlich zulässigen Höchstwerte auf dem Schild aller Fahrzeuge angegeben werden, die in ihrem Hoheitsgebiet in Betrieb genommen werden.

Liegen die technisch zulässigen Höchstwerte über den amtlich zulässigen Höchstwerten, so kann der betreffende Staat verlangen, daß erstere ebenfalls angegeben werden. In diesem Fall werden die Höchstwerte wie folgt in zwei Spalten angegeben: in der linken Spalte die amtlich zulässigen Höchstwerte, in der rechten Spalte die technisch zulässigen Höchstwerte.

- 2.2. Der Hersteller kann unterhalb oder seitlich von diesen vorgeschriebenen Aufschriften, außerhalb des deutlich gekennzeichneten Rechtecks, in dem sich ausschließlich Angaben nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.8 befinden dürfen, zusätzliche Angaben anbringen (siehe Anlage zu diesem Anhang).

⁽¹⁾ Solange eine EWG-Betriebserlaubnis nicht erteilt wird, kann die Nummer der EWG-Betriebserlaubnis durch die nationale Betriebserlaubnisnummer ersetzt werden.

3. FAHRZEUG-IDENTIFIZIERUNGSNUMMER

Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer besteht aus einer aufgegliederten Kombination von Zeichen, die jedem Fahrzeug durch den Hersteller zugewiesen wird. Sie soll es ermöglichen, daß jedes Fahrzeug — ohne daß andere Angaben herangezogen werden müssen — für die Dauer von 30 Jahren einwandfrei über den Hersteller identifiziert werden kann. Für die Identifizierungsnummer gelten folgende Vorschriften:

- 3.1. Sie ist auf dem Fabrikschild sowie auf dem Fahrgestell oder dem Rahmen oder einem anderen gleichwertigen Fahrzeugteil anzubringen.

- 3.1.1. Sie muß aus den beiden folgenden Gruppen bestehen: Einer ersten Gruppe mit höchstens sechs Zeichen (Buchstaben oder Ziffern) für Angaben über die allgemeinen Eigenschaften des Fahrzeugs, insbesondere Typ und Ausführung. Einer zweiten Gruppe mit acht Zeichen (von denen die vier ersten Buchstaben oder Ziffern sein können, die vier letzten jedoch Ziffern sein müssen); sie hat den Zweck, in Verbindung mit der ersten Gruppe ein bestimmtes Fahrzeug eindeutig zu identifizieren.

- 3.1.2. Sie soll nach Möglichkeit in einer Zeile dargestellt werden. In technisch begründeten Ausnahmefällen ist auch eine zweizeilige Darstellung zulässig. Dabei ist jedoch eine Trennung innerhalb der beiden Gruppen nicht erlaubt.

Zwischen den Zeichen darf es keine Zwischenräume geben.

In der zweiten Gruppe ist an allen ungenutzten Stellen eine Null einzusetzen, damit die vorgeschriebene Gesamtstellenzahl von acht Zeichen erreicht wird.

Jede Zeile ist vorn und hinten durch ein Symbol einzugrenzen, das nicht mit einer arabischen Ziffer oder einem lateinischen Großbuchstaben identisch ist oder damit verwechselt werden kann. Ein solches Symbol kann auch zwischen den beiden Gruppen (Nr. 3.1.1) einer Zeile eingefügt werden.

- 3.2. Die Identifizierungsnummer ist ferner

- 3.2.1. auf dem Fahrgestell oder dem Rahmen oder einem gleichwertigen Fahrzeugteil auf der rechten Hälfte des Fahrzeugs anzubringen,

- 3.2.2. an einer deutlich sichtbaren und leicht zugänglichen Stelle durch ein Verfahren wie Einschlagen oder Einprägen so anzubringen, daß sie nicht verwischt oder verändert werden kann.

4. ZEICHEN

- 4.1. Für alle Angaben gemäß den Nummern 2 und 3 sind lateinische Buchstaben und arabische Ziffern zu verwenden. Jedoch haben die Angaben nach den Nummern 2.1.1, 2.1.3 und 3 in Großbuchstaben zu erfolgen.

- 4.2. Bei den Angaben der Fahrzeug-Identifizierungsnummer

- 4.2.1. ist die Verwendung der Buchstaben I, O und Q sowie von Bindestrichen, Sternchen und anderen besonderen Zeichen, soweit es sich nicht um Symbole nach Nummer 3.1.2 Absatz 4 handelt, nicht zulässig,

- 4.2.2. müssen die Buchstaben und Ziffern folgende Mindesthöhen aufweisen:

- 4.2.2.1. 7,0 mm, wenn sie unmittelbar auf dem Fahrgestell, dem Rahmen oder einem gleichwertigen Fahrzeugteil angebracht sind,

- 4.2.2.2. 4,0 mm, wenn sie sich auf dem Fabrikschild befinden.

ANLAGE

MUSTER EINES FABRIKSCHILDES

(vgl. Nummern 2.1 und 2.2)

	STELLA MOTOR COMPANY e*3*1485 —EBA46G00A47269— 22 000 kg 38 000 kg 1 — 7 000 kg 2 — 8 000 kg 3 — 8 000 kg	

Beispiel für ein Fahrzeug der Klasse N3.

Die zusätzlichen Angaben gemäß Nummer 2.2 können unter oder neben die vorgeschriebenen Angaben gesetzt werden (siehe die gestrichelt gezeichneten Rechtecke im obigen Muster).

RICHTLINIE DES RATES**vom 18. Dezember 1975****zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen**

(76/115/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem die Verankerungen der Sicherheitsgurte.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Es ist erforderlich, daß von allen Mitgliedstaaten gleiche Vorschriften entweder in Ergänzung oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelungen erlassen werden, um vor allem für jeden Fahrzeugtyp die Verwirklichung des EWG-Betriebserlaubnisverfahrens gemäß der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽³⁾ zu erreichen.

Gemeinsame Vorschriften über die Teile im Insassenraum, die Anordnung der Betätigungseinrichtungen, das Dach, die Rückenlehne und den hinteren Teil der Sitze sind durch die Richtlinie 74/60/EWG ⁽⁴⁾ vorgesehen worden. Gemeinsame Vorschriften über die Innenausstattung von Kraftfahrzeugen (Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen) sind durch die Richtlinie 74/297/EWG ⁽⁵⁾ und solche über die Widerstandsfähigkeit der Sitze und ihrer Verankerungen durch die Richtlinie 74/408/EWG ⁽⁶⁾ vorgesehen wor-

den. Einer späteren Regelung vorbehalten sind die weiteren Vorschriften über die Innenausstattung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheitsgurte, der Kopfstützen und der Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen.

Die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Kraftfahrzeuge umfaßt die Anerkennung der in einem der Mitgliedstaaten auf Grund der gemeinsamen Vorschriften durchgeführten Kontrollen durch die anderen Mitgliedstaaten. Voraussetzung für die gute Funktionsweise eines solchen Systems ist, daß diese Vorschriften von allen Mitgliedstaaten vom gleichen Zeitpunkt an angewandt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für in Kraftfahrzeugen angebrachte Verankerungen von Sicherheitsgurten für erwachsene Personen auf nach vorne gerichteten Sitzen.

Artikel 2

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge der Klasse M 1 im Sinne der Begriffsbestimmung von Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht aus Gründen verweigern, die mit den Verankerungen der Sicherheitsgurte zusammenhängen, wenn diese Verankerungen den Vorschriften der Anhänge I, III und IV entsprechen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung eines Fahrzeugs nicht aus Gründen verweigern oder verbie-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 5 vom 8. 1. 1975, S. 41.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 47 vom 27. 2. 1975, S. 45.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 165 vom 20. 6. 1974, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1974, S. 1.

ten, die mit den Verankerungen der Sicherheitsgurte zusammenhängen, wenn diese Verankerungen den Vorschriften der Anhänge I, III und IV entsprechen.

Artikel 5

Der Mitgliedstaat, der die Betriebserlaubnis erteilt hat, trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit er von jeder Änderung eines der im Anhang I Punkt 1.1 genannten Teile oder Merkmale unterrichtet wird. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats befinden darüber, ob der geänderte Fahrzeugtyp erneut geprüft und darüber ein neuer Prüfbericht erstellt werden muß. Die Änderung wird nicht genehmigt, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorschriften dieser Richtlinie nicht eingehalten worden sind.

Artikel 6

Änderungen, die zur Anpassung der Vorschriften der Anhänge an den technischen Fortschritt erforderlich sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 70/156/EWG erlassen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Oktober 1976 die Vorschriften, die

erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Januar 1977 an.

(2) Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten außerdem dafür, daß die Kommission von allen Entwürfen für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den Mitgliedstaaten auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen werden sollen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. TOROS

ANHANG I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ANTRAG AUF ERTEILUNG DER EWG-BETRIEBS-
ERLAUBNIS, EWG-BETRIEBSERLAUBNIS, VORSCHRIFTEN, PRÜFUNGEN, ÜBEREIN-
STIMMUNG DER PRODUKTION, BETRIEBSLEITUNG

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- 1.1. „*Fahrzeugtyp*“, hinsichtlich der Verankerungen der Sicherheitsgurte, Kraftfahrzeuge, die untereinander keine wesentlichen Unterschiede insbesondere hinsichtlich der folgenden Punkte aufweisen:

Maße, Form oder Werkstoffe der Teile des Fahrzeugaufbaus, der Sitzstruktur oder jedes anderen Fahrzeugteils, an dem die Verankerungen befestigt sind;
- 1.2. „*Verankerung*“ die Teile des Fahrzeugaufbaus, der Sitzstruktur oder eines anderen Fahrzeugteils, an denen die Befestigungsbeschläge des Gurtes anzubringen sind;
- 1.3. „*Sicherheitsgurt (Gurt)*“ eine Anordnung von Gurten mit Verschuß, Verstelleinrichtung und Befestigungsbeschlägen, die in einem Fahrzeug verankert werden kann und so beschaffen ist, daß sie die Gefahr von Verletzungen ihres Benutzers im Falle eines Zusammenstoßes oder plötzlicher Verzögerungen des Fahrzeugs verringert, indem sie die Bewegungsfreiheit des Körpers des Benutzers einschränkt. Eine derartige Anordnung wird generell als „*Gurtanordnung*“ bezeichnet. Zu diesem Begriff sind auch alle Vorrichtungen zur Energieaufnahme oder zum Aufrollen des Gurtes zu zählen;
- 1.4. „*Gurtführung*“ Vorrichtung zur Anpassung des Sicherheitsgurts an die Stellung seines Benutzers;
- 1.5. „*Effektive Verankerung*“ der gemäß den Vorschriften der Nummer 4.4 zur Bestimmung des Winkels, den jedes Gurtteil in bezug auf den Benutzer bildet, benutzte Punkt, d. h. der Punkt, an dem ein Gurt befestigt werden müßte, um dieselbe Lage des Gurtes zu erreichen wie die beabsichtigte Lage bei Benutzung. Dieser Punkt kann je nach Anordnung der Zubehörteile des Sicherheitsgurts und ihrer Befestigung an der Verankerung der vorhandene Verankerungspunkt sein.
 - 1.5.1. Enthält ein Sicherheitsgurt ein starres Teil, das an der unteren Verankerung entweder unbeweglich oder drehbar angebracht ist, so wird die effektive Verankerung für alle Sitzstellungen durch den Befestigungspunkt des Gurtes an diesem starren Teil gebildet.
 - 1.5.2. Bei Benutzung einer Gurtführung am Fahrzeugaufbau oder an der Sitzstruktur wird der Mittelpunkt dieser Gurtführung an der Stelle, an der der Gurt die Gurtführung zum Benutzer hin verläßt, als effektive Verankerung angesehen; der Gurt muß in gerader Linie zwischen der effektiven Verankerung und dem Benutzer verlaufen.
 - 1.5.3. Führt der Gurt ohne Zwischenschaltung einer Gurtführung unmittelbar vom Benutzer zu einem Retraktor, der am Fahrzeugaufbau oder an der Sitzstruktur befestigt ist, so wird der Punkt, an dem die Achse der Rolle zum Aufbewahren des Gurtes dessen Längsmittlebene schneidet, als effektiver Verankerungspunkt angesehen.
- 1.6. „*Sitz*“ eine Struktur, die zum Fahrzeugaufbau gehören kann, einschließlich Bezug, und die einen Sitzplatz für einen Erwachsenen bietet, wobei dieser Begriff sowohl einen Einzelsitz als auch den für eine Person bestimmten Teil einer Sitzbank umfaßt;
- 1.7. „*Sitzbank*“ eine vollständige Sitzstruktur einschließlich Bezug, die wenigstens zwei Sitzplätze für Erwachsene bietet;

- 1.8. „Sitzreihe“ entweder ein Sitz in der Art einer Sitzbank oder nebeneinander befindliche getrennte Sitze (d. h., die so befestigt sind, daß die vorderen Sitzverankerungen eines Sitzes mit den vorderen oder hinteren Sitzverankerungen eines anderen Sitzes auf einer Höhe oder zwischen dessen Sitzverankerungen liegen) und die einen oder mehrere Sitzplätze für Erwachsene bieten;
 - 1.9. „Klappsitz“ ein für gelegentlichen Gebrauch vorgesehener Notsitz, der normalerweise umgeklappt ist;
 - 1.10. „Sitztyp“ eine Kategorie von Sitzen, die sich in wesentlichen Punkten nicht unterscheiden, z. B. in
 - 1.10.1. Form und Abmessungen der Sitzstruktur und verwendeten Werkstoffen,
 - 1.10.2. Art und Abmessungen der Einstelleinrichtungen und aller Verriegelungseinrichtungen,
 - 1.10.3. Art und Abmessungen der Gurtverankerungen am Sitz, der Sitzverankerung und der entsprechenden Teile des Fahrzeugaufbaus;
 - 1.11. „Sitz-Verankerung“ das System zur Befestigung des gesamten Sitzes am Fahrzeugaufbau einschließlich der dazugehörigen Teile des Fahrzeugaufbaus;
 - 1.12. „Einstelleinrichtung“ die Einrichtung, mit der der Sitz oder seine Teile in eine Stellung gebracht werden können, die der Körperform der Sitzenden angepaßt ist. Diese Einstelleinrichtung kann insbesondere zulassen:
 - 1.12.1. eine Längsverstellung,
 - 1.12.2. eine Höhenverstellung,
 - 1.12.3. eine Winkelverstellung;
 - 1.13. „Verstelleinrichtung“ eine Einrichtung, die eine Winkelverstellung oder eine Längsverstellung des Sitzes ohne feste Zwischenstellung oder eines seiner Teile ermöglicht, um den Fahrzeugbenutzern den Zugang zu erleichtern;
 - 1.14. „Verriegelungseinrichtung“ eine Einrichtung, die den Sitz oder einen seiner Teile in der Benutzungsstellung hält und die Vorrichtung zur Verriegelung der Sitzlehne relativ zum Sitz und des Sitzes relativ zum Fahrzeug enthält.
2. ANTRAG AUF ERTEILUNG DER EWG-BETRIEBSERLAUBNIS
- 2.1. Der Antrag auf Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich der Verankerung der Sicherheitsgurte ist vom Fahrzeughersteller oder seinem Beauftragten einzureichen.
 - 2.2. Dem Antrag sind in dreifacher Ausfertigung folgende Dokumente nebst den aufgeführten Angaben einzureichen:
 - 2.2.1. Zusammenstellungszeichnungen des Fahrzeugaufbaus in geeignetem Maßstab mit Angabe der Anordnung der Verankerungen sowie Einzelteilzeichnungen der Verankerungen und der Aufbauteile, an denen sie angebracht sind;
 - 2.2.2. Angaben über die Art der Werkstoffe, die die Widerstandsfähigkeit der Verankerungen beeinflussen können;
 - 2.2.3. eine technische Beschreibung der Verankerung;
 - 2.2.4. im Falle von Verankerungen, die an der Sitzstruktur befestigt sind, eine ausführliche Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Konstruktion der Sitze, ihrer Verankerungen und ihrer Einstell- und Verriegelungseinrichtungen;

2.2.5. Zeichnungen in einem geeigneten Maßstab, die ausreichende Einzelheiten über die Sitze, ihre Verankerung im Fahrzeug und ihre Einstell- und Verriegelungseinrichtung enthalten.

2.3. Der Hersteller stellt dem technischen Dienst, der die Prüfungen für die Betriebserlaubnis durchführt, entweder ein Fahrzeug, das dem zu genehmigenden Typ entspricht, oder die Teile des Fahrzeugs, die von dem technischen Dienst für die Prüfungen der Verankerungen für wesentlich gehalten werden, zur Verfügung.

3. EWG-BETRIEBSERLAUBNIS

3.1. Ein Formblatt entsprechend dem Muster von Anhang II ist dem EWG-Betriebserlaubnisbogen beizufügen.

4. VORSCHRIFTEN

4.1. Bezeichnungen (siehe Anhang III)

4.1.1. Der H-Punkt ist ein Bezugspunkt, der nach dem in Anhang IV der Richtlinie 74/60/EWG angeführten Verfahren zu bestimmen ist.

4.1.2. Die Bezugslinie ist eine Gerade, die für die in Anhang IV Abbildung 2 der Richtlinie 74/60/EWG beschriebene Normpuppe gezeichnet wird. Diese Gerade geht durch den Anlenkpunkt der Beine am Becken und durch den Anlenkpunkt des Halses am Rumpf der Normpuppe, die einem männlichen Erwachsenen des 50. Perzentils entspricht.

4.1.3. Die Punkte L_1 und L_2 sind die unteren effektiven Verankerungen.

4.1.4. Punkt C ist der Punkt, der 450 mm senkrecht über dem H-Punkt liegt.

4.1.5. Die Winkel α_1 und α_2 werden von einer waagerechten und von zwei zur Längsmittlebene des Fahrzeugs senkrechten Ebenen gebildet, die durch den H-Punkt und die Punkte L_1 und L_2 verlaufen.

4.1.6. S ist die Entfernung in Millimetern der oberen effektiven Verankerung von einer zur Längsmittlebene des Fahrzeugs parallelen Bezugsebene P, die wie folgt definiert ist:

4.1.6.1. Die Ebene P ist die Längsmittlebene des Sitzes, wenn die Sitzposition durch die Form des Sitzes festgelegt ist.

4.1.6.2. Bei nicht genau festgelegter Sitzposition ist die Ebene P:

4.1.6.2.1. für den Fahrersitz eine senkrechte, parallel zur Längsmittlebene des Fahrzeugs verlaufende Ebene durch den Mittelpunkt des Lenkrades in dessen Mittelstellung, falls es verstellbar ist;

4.1.6.2.2. für den vorderen äußeren Mitfahrersitz symmetrisch zu der des Fahrersitzes;

4.1.6.2.3. für die hinteren äußeren Sitzplätze eine vom Hersteller angegebene Ebene, vorausgesetzt, daß die folgenden Grenzwerte des Abstands A zwischen der Längsmittlebene und der Ebene P des Fahrzeugs eingehalten werden:

$A \geq 200$ mm, wenn die Sitzbank vom Hersteller nur für zwei Benutzer vorgesehen ist,

$A \geq 300$ mm, wenn die Sitzbank für zwei oder drei Benutzer vorgesehen ist.

4.2. Allgemeine Vorschriften

- 4.2.1. Die Verankerungen der Sicherheitsgurte müssen so beschaffen und angeordnet sein, daß
- 4.2.1.1. sie den Einbau eines geeigneten Sicherheitsgurts ermöglichen. Die Verankerungen an den vorderen äußeren Sitzplätzen müssen für Sicherheitsgurte, die mit Retraktoren und Umlenkbeschlägen versehen sind, geeignet sein, unter besonderer Berücksichtigung der Festigkeitseigenschaften der Verankerungen, sofern nicht der Hersteller dieses Fahrzeug mit anderen Gurttypen ausstattet, die mit Retraktoren versehen sind. Sind die Verankerungen nur für bestimmte Arten von Sicherheitsgurten oder Retraktoren verwendbar, muß die zu verwendende Ausführung auf dem in Nummer 3.1 erwähnten Formblatt angegeben werden;
- 4.2.1.2. sie die Gefahr des Gleitens des richtig angelegten Gurtes auf ein Mindestmaß beschränken;
- 4.2.1.3. sie die Gefahr einer Beschädigung des Gurtes durch Berührung mit scharfkantigen, starren Teilen des Fahrzeugs oder der Sitzstruktur auf ein Mindestmaß beschränken.
- 4.2.2. Bei Verankerungen, die jeweils verschiedene Stellungen einnehmen, je nachdem, ob sie das Einsteigen von Personen in das Fahrzeug ermöglichen oder die Insassen zurückhalten sollen, gelten die Vorschriften dieser Richtlinie für Verankerungen in der tatsächlichen Benutzungsstellung.

4.3. Mindestanzahl der vorzusehenden Verankerungen

- 4.3.1. Bei den vorderen Sitzplätzen müssen je zwei untere und eine obere Verankerung vorhanden sein.
- 4.3.1.1. Bei den mittleren vorderen Sitzplätzen gelten zwei untere Verankerungen als ausreichend, wenn die Windschutzscheibe außerhalb des in Anhang II der Richtlinie 74/60/EWG definierten Bezugsbereichs liegt. Hinsichtlich der Verankerungen gilt die Windschutzscheibe als Teil des Bezugsbereichs, wenn sie bei dem in dem vorerwähnten Anhang beschriebenen Verfahren in statischen Kontakt mit der Prüfvorrichtung kommen kann.
- 4.3.1.2. Abweichend von den Nummern 4.3.1 und 4.3.1.1 kann bis zum 1. Januar 1979 jeder mittlere Sitzplatz auch nur mit zwei unteren Verankerungen versehen werden.
- 4.3.2. Für die hinteren äußeren Sitzplätze müssen zwei untere und eine obere Verankerung vorhanden sein. Wenn jedoch keine oberen Verankerungen angebracht werden können, wie z. B. in bestimmten Cabriolets oder Fahrzeugen mit abnehmbarem Dach, sind zwei untere Verankerungen zulässig.
- 4.3.3. Für alle anderen Sitze außer Klappsitzen müssen zwei untere Verankerungen vorhanden sein.
- 4.3.4. Für Klappsitze sind keine Verankerungen vorgeschrieben. Ist das Fahrzeug jedoch mit Verankerungen für einen derartigen Sitz ausgerüstet, müssen sie den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

4.4. Lage der Gurtverankerungen

- 4.4.1. Die Lage der nach Nummer 4.3 erforderlichen Verankerungen muß den folgenden Vorschriften entsprechen:
- 4.4.2. *Allgemeines*
- 4.4.2.1. Die Verankerungen irgendeines Gurtes können entweder vollständig im Fahrzeugaufbau, in der Sitzstruktur oder in irgendeinem anderen Teil des Fahrzeugs angebracht oder aber zwischen diesen Stellen aufgeteilt werden.

- 4.4.2.2. Jede Verankerung kann, wenn sie die Prüfaufgaben erfüllt, für die Befestigung der Enden zweier benachbarter Sicherheitsgurte verwendet werden.
- 4.4.2.3. Bei einer Sitzbank mit Verankerungen für zwei oder mehr Sitzplätze müssen die unteren Verankerungen insgesamt entweder integrierender Bestandteil des Sitzes oder des Fahrzeugaufbaus sein. Eine entsprechende Vorschrift gilt auch für die oberen Verankerungen.
- 4.4.3. *Lage der unteren effektiven Verankerungen*
- 4.4.3.1. Die Winkel α_1 und α_2 müssen für alle normalerweise im Fahrbetrieb benutzten Stellungen des Sitzes im Bereich zwischen 30° und 80° liegen. Sind für die vorderen Sitze keine Sitzverstellungen vorgesehen oder sind die Verankerungen am Sitz selbst angebracht, so müssen die Winkel α_1 und α_2 $60^\circ \pm 10^\circ$ betragen.
- 4.4.3.2. Bei rückwärtigen Sitzen können die Winkel α_1 und α_2 unter dem in Punkt 4.4.3.1 definierten Mindestwert liegen, sofern 20° nicht unterschritten werden.
- 4.4.3.3. Der Abstand zwischen den beiden senkrechten Ebenen, die parallel zur Längsmittlebene des Fahrzeugs und durch jeweils eine der beiden unteren effektiven Verankerungen L_1 und L_2 eines Gurtes verlaufen, darf nicht weniger als 350 mm betragen.
- Die Punkte L_1 und L_2 müssen beiderseits der Längsmittlebene des Sitzes im Abstand von mindestens 120 mm von dieser Ebene liegen.
- 4.4.4. *Lage der oberen effektiven Verankerungen*
- 4.4.4.1. Ist eine Gurtführung oder eine andere Einrichtung vorhanden, die die Lage der oberen effektiven Verankerung beeinflusst, so wird diese üblicherweise bestimmt, indem die Längsmittellinie des Gurtes als durch einen Punkt J verlaufend angenommen wird und die ausgehend von einem Punkt H durch die folgenden drei Strecken definiert sind:
- HZ: Strecke der Bezugslinie, die vom Punkt H in aufwärtiger Richtung 530 mm lang ist;
- ZX: Strecke einer Senkrechten auf der Längsmittlebene des Fahrzeugs, die vom Punkt Z zur Verankerung gemessen 120 mm lang ist;
- XJ: Strecke einer Senkrechten auf der durch die Strecken HZ und ZX definierten Ebene, die vom Punkt X in Richtung nach vorne 60 mm lang ist.
- 4.4.4.2. Befindet sich die obere effektive Verankerung hinter einer zur Längsmittlebene des Sitzes senkrechten und durch die Bezugslinie verlaufenden Ebene, so muß sie unterhalb der Ebene FN liegen, die senkrecht zur Längsmittlebene des Sitzes in einem Winkel von 65° zur Bezugslinie verläuft. Bei Rücksitzen kann der Winkel auf 60° herabgesetzt werden. Die Ebene FN wird so gelegt, daß sie die Bezugslinie in einem Punkt D so schneidet, daß $DH = 315 \text{ mm} + 1,6 S$ ist.
- Befindet sich die obere effektive Verankerung auf oder vor einer zur Längsmittlebene des Sitzes senkrechten und durch die Bezugslinie verlaufenden Ebene, so muß sie unterhalb der Ebene F_1N_1 liegen, die senkrecht zur Längsmittlebene des Sitzes in einem Winkel von 65° zur Bezugslinie verläuft. Bei Rücksitzen kann der Winkel auf 60° herabgesetzt werden. Die Ebene F_1N_1 wird so gelegt, daß sie die Bezugslinie in einem Punkt D' so schneidet, daß $D'H = 315 \text{ mm} + 1,8 S$ ist.
- 4.4.4.3. Befindet sich die obere effektive Verankerung hinter einer zur Längsmittlebene des Sitzes senkrechten und durch die Bezugslinie verlaufenden Ebene, so muß sie hinter einer Ebene FK liegen, die senkrecht zur Längsmittlebene des Sitzes verläuft und die Bezugslinie in einem Punkt B unter einem Winkel von 120° schneidet, so daß $BH \approx 260 \text{ mm} + 1,2 S$ ist.
- Befindet sich die obere effektive Verankerung auf oder vor einer zur Längsmittlebene des Sitzes senkrechten und durch die Bezugslinie verlaufenden Ebene, so muß sie hinter einer Ebene F_1K_1 liegen, die senkrecht zur Längsmittlebene des Sitzes verläuft und die Bezugslinie in einem Punkt B' unter einem Winkel von 120° schneidet, so daß $B'H = 260 \text{ mm} + S$ ist.

- 4.4.4.4. Der Wert von S darf 140 mm nicht unterschreiten.
- 4.4.4.5. Die obere effektive Verankerung muß hinter einer senkrecht zur Längsmittlebene des Fahrzeugs durch den in Anhang III gezeigten H-Punkt verlaufenden Ebene liegen.
- 4.4.4.6. Der obere effektive Verankerungspunkt muß oberhalb der durch den Punkt C verlaufenden horizontalen Ebene liegen.
- 4.4.4.7. In Abweichung von der Vorschrift in Nummer 4.4.4.6 kann bis zum 1. Januar 1979 die obere effektive Verankerung in dem Bereich zwischen der horizontalen Ebene CY und der zur Längsmittlebene des Fahrzeugs senkrecht verlaufenden Ebene CM angeordnet werden, die mit der Ebene CY einen Winkel von 20° bildet, wenn die Fahrzeugkonstruktion die Anordnung dieser Verankerung oberhalb der Ebene CY nicht zuläßt. Die Höhe der Rückenlehne des Sitzes darf nicht kleiner sein als die Höhe der horizontalen Ebene durch C, und es ist eine Halterung vorzusehen, die das Abgleiten des Gurtes von der Schulter verhindert. Wird die Prüfung nach den Vorschriften der Nummer 5 durchgeführt, so muß der Unterstützungspunkt des Gurtes auf der Rückenlehne oberhalb des Niveaus der Ebene CM bleiben.

4.5. Abmessungen der Gewindelöcher der Verankerung

- 4.5.1. Die Verankerung muß ein Loch mit einem Gewinde von 11,1 mm (7/16) 20 UNF 2B aufweisen.

5. PRÜFUNGEN

5.1. Allgemeines

- 5.1.1. Unter Vorbehalt der Anwendung der Vorschriften der Nummer 5.2 und auf Antrag des Herstellers
 - 5.1.1.1. dürfen die Prüfungen entweder an einem Fahrzeugaufbau oder an einem vollständig fertiggestellten Fahrzeug durchgeführt werden,
 - 5.1.1.2. Fenster und Türen dürfen eingebaut oder nicht eingebaut, geschlossen oder offen sein,
 - 5.1.1.3. jedes in diesem Fahrzeugtyp vorgesehene Teil, das die Festigkeit des Aufbaus voraussichtlich erhöht, darf angebracht werden.
- 5.1.2. Die Sitze müssen eingebaut sein und sich in derjenigen von der zuständigen Prüfstelle gewählten Fahr- oder Benutzungsstellung befinden, die die ungünstigsten Bedingungen hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit ergibt. Die Stellung des Sitzes muß im Bericht angegeben werden. Wenn der Winkel zwischen der Sitzlehne und dem Sitzpolster einstellbar ist, muß er nach Anhang IV Nummer 2.2 der Richtlinie 74/60/EWG eingestellt werden.

5.2. Befestigung des Fahrzeugs

- 5.2.1. Die Art der Befestigung des Fahrzeugs während der Prüfung darf nicht dazu führen, daß die Verankerungen oder die Verankerungsbereiche verstärkt werden oder die normale Verformung des Aufbaus gemindert wird.
- 5.2.2. Eine Befestigungsvorrichtung gilt als ausreichend, wenn sie keinerlei Einwirkung auf einen Bereich ausübt, der sich über die gesamte Breite des Aufbaus erstreckt und das Fahrzeug oder der Aufbau in einer Entfernung von mindestens 500 mm vor der zu prüfenden Verankerung und in einer Entfernung von wenigstens 300 mm hinter dieser Verankerung festgehalten wurde.

- 5.2.3. Es wird empfohlen, den Aufbau unter den Achsen oder, wenn das nicht möglich ist, unter den Befestigungspunkten der Aufhängung aufzubocken.
- 5.3. **Allgemeine Prüfmethode**
- 5.3.1. Alle Verankerungen der gleichen Sitzreihe sind gleichzeitig zu prüfen.
- 5.3.2. Die Zugkraft muß nach vorn unter einem Winkel von $10^\circ \pm 5^\circ$ oberhalb der Waagerechten in einer zur Längsmittlebene parallelen Ebene des Fahrzeugs wirken.
- 5.3.3. Die Belastung muß so schnell wie möglich aufgebracht werden. Die Verankerungen müssen der angegebenen Last während mindestens 0,2 Sekunden standhalten.
- 5.3.4. Die zur Durchführung der für die Prüfung nach Nummer 5.4 zu verwendenden Zugvorrichtungen sind in Anhang IV beschrieben.
- 5.3.5. Die Verankerungen derjenigen Sitzplätze, bei denen obere Verankerungsstellen vorgesehen sind, sind unter nachstehenden Bedingungen zu prüfen:
- 5.3.5.1. **Vordere äußere Sitzplätze:**
- Die Verankerungen werden der Prüfung nach Nummer 5.4.1 unterzogen, bei der die Belastungen auf sie mit Hilfe einer Vorrichtung übertragen werden, die die Anordnung eines Dreipunkt-Sicherheitsgurts mit Retraktor oder Gurtführung am oberen Verankerungspunkt darstellt.
- 5.3.5.1.1. Ist der Retraktor nicht an der vorgeschriebenen unteren äußeren Verankerung befestigt oder ist er an der oberen Verankerung befestigt, so müssen die unteren Verankerungen ebenfalls der Prüfung nach Nummer 5.4.3 unterzogen werden.
- 5.3.5.1.2. In dem in Nummer 5.3.5.1.1 vorgesehenen Fall können die in den Nummern 5.4.1 und 5.4.3 vorgeschriebenen Prüfungen auf Verlangen des Herstellers an zwei verschiedenen Fahrzeugaufbauten durchgeführt werden.
- 5.3.5.2. **Hintere äußere Sitzplätze sowie alle Mittelsitze:**
- Die Verankerungen werden der Prüfung unter Nummer 5.4.2 unterzogen, bei der die Belastungen auf sie mit Hilfe einer Vorrichtung übertragen werden, die die Anordnung eines Dreipunkt-Sicherheitsgurts ohne Retraktor darstellt, sowie der Prüfung nach Nummer 5.4.3, bei der die Belastungen auf die beiden unteren Verankerungen mit Hilfe einer Vorrichtung übertragen werden, die die Anordnung eines Beckengurts darstellt. Beide Prüfungen können auf Verlangen des Herstellers an zwei verschiedenen Fahrzeugaufbauten durchgeführt werden.
- 5.3.5.3. Liefert ein Hersteller seine Fahrzeuge mit eingebauten Sicherheitsgurten mit Retraktor, so muß ungeachtet der Vorschriften der Nummern 5.3.5.1 und 5.3.5.2 die Prüfkraft auf die entsprechenden Verankerungen mit Hilfe einer Vorrichtung übertragen werden, die die Anordnung der Sicherheitsgurte darstellt, für die die Verankerungen geprüft werden sollen.
- 5.3.6. Wenn die hinteren äußeren Sitzplätze und die Mittelsitze keine oberen Verankerungen aufweisen, so sind die unteren Verankerungen der Prüfung nach Nummer 5.4.3 zu unterziehen, bei der die Belastungen auf die Verankerungen mit Hilfe einer Vorrichtung übertragen werden, welche die Anordnung eines Beckengurts darstellt.
- 5.3.7. Wenn das Fahrzeug dazu bestimmt ist, andere Einrichtungen aufzunehmen, durch die es unmöglich ist, die Sicherheitsgurte unmittelbar mit den Verankerungen ohne Zwischenschaltung von Rollen usw. zu verbinden, oder bei denen zusätzliche Verankerungen außer den unter Nummer 4.3 erwähnten erforderlich sind, so ist der Sicherheitsgurt bzw. eine Anordnung von Kabeln, Rollen usw., die die gesamte Sicherheitsgurt-ausrüstung darstellt, über eine solche Vorrichtung an die Verankerungen im Fahrzeug anzuschließen, die dann den Prüfungen unter Nummer 5.4 entsprechend unterzogen werden.

- 5.3.8. Andere Prüfverfahren als die unter Nummer 5.3 vorgeschriebenen können angewendet werden, doch ist in diesem Fall deren Gleichwertigkeit nachzuweisen.

5.4. Einzelprüfverfahren

- 5.4.1. *Prüfung bei Verwendung von Dreipunkt-Sicherheitsgurten, die einen Retraktor und Umlenkbeschlag an der oberen Verankerung aufweisen*

5.4.1.1. Eine Rolle oder Umlenkung für das Kabel oder Band, die zur Übertragung der Prüfkraft von der Zugvorrichtung geeignet ist, oder die vom Hersteller gelieferte Rolle oder Umlenkung werden an der oberen Verankerung befestigt.

5.4.1.2. Eine Prüfkraft von $1\,350\text{ daN} \pm 20\text{ daN}$ muß mittels Seilen oder Gurten, die den Schulterteil des Sicherheitsgurts darstellen, auf eine Zugvorrichtung (siehe Anhang IV Abbildung 2) wirken.

5.4.1.3. Gleichzeitig muß eine Zugkraft von $1\,350\text{ daN} \pm 20\text{ daN}$ auf eine Zugvorrichtung (siehe Anhang IV Abbildung 1) wirken, die mit den beiden unteren Verankerungen verbunden ist.

- 5.4.2. *Prüfung bei Verwendung von Dreipunkt-Sicherheitsgurten ohne Retraktor bzw. mit einem Retraktor an der oberen Verankerung*

5.4.2.1. Eine Prüfkraft von $1\,350\text{ daN} \pm 20\text{ daN}$ muß auf eine Zugvorrichtung (siehe Anhang IV Abbildung 2) wirken, die mit der oberen Verankerung und der entgegengesetzten unteren Verankerung desselben Gurtes verbunden ist, wobei gegebenenfalls der vom Hersteller gelieferte und an der oberen Verankerung befestigte Retraktor benutzt wird.

5.4.2.2. Gleichzeitig muß eine Zugkraft von $1\,350\text{ daN} \pm 20\text{ daN}$ auf eine Zugvorrichtung (siehe Anhang IV Abbildung 1) wirken, die mit den beiden unteren Verankerungen verbunden ist.

- 5.4.3. *Prüfung bei Verwendung von Beckengurten*

Eine Prüfkraft von $2\,225\text{ daN} \pm 20\text{ daN}$ muß auf eine Zugvorrichtung wirken (siehe Anhang IV Abbildung 1), die mit den beiden unteren Verankerungen verbunden ist.

- 5.4.4. *Prüfung von Verankerungen, die vollständig in der Sitzstruktur angebracht oder zwischen Fahrzeugaufbau und Sitzstruktur verteilt sind*

5.4.4.1. Die in den Nummern 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.3 angegebenen Prüfungen werden zweckentsprechend durchgeführt, indem gleichzeitig auf jeden Sitz und auf jede Sitzgruppe eine Kraft wie nachstehend angegeben einwirkt.

5.4.4.2. Die in den Nummern 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.3 angegebenen Belastungen werden durch eine Kraft ergänzt, die dem 20fachen Gewicht des vollständigen Sitzes entspricht und waagrecht in Längsrichtung durch den Schwerpunkt des Sitzes aufgebracht wird.

5.5. Prüfergebnisse

- 5.5.1. Alle Verankerungen müssen der in den Nummern 5.3 und 5.4 vorgesehenen Prüfung standhalten. Eine bleibende Verformung einschließlich Teilbruch einer Verankerung oder ihrer unmittelbaren Umgebung ist nicht als Versagen anzusehen, wenn die vorgeschriebene Belastung während der angegebenen Zeit aufgenommen wurde. Während des Versuchs müssen die Mindestabstände der unteren effektiven Verankerungen nach Nummer 4.4.3.3 und die Vorschriften der Nummern 4.4.4.6 und 4.4.4.7 für die oberen effektiven Verankerungen eingehalten werden.

5.5.2. Bei einem zweitürigen Fahrzeug müssen die Verstell- und Verriegelungseinrichtungen, die den Benutzern der Rücksitze ermöglichen, das Fahrzeug zu verlassen, auch noch nach Aussetzen der Zugkraft von Hand betätigt werden können.

5.5.3. Nach den Prüfungen müssen alle Beschädigungen an den Verankerungen und Sitzstrukturen, die während der Prüfung beansprucht worden sind, festgestellt werden.

6. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

6.1. Zur Nachprüfung der Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ sind an einer ausreichend großen Zahl von Fahrzeugen aus der Serie stichprobenweise Kontrollen durchzuführen.

6.2. Im allgemeinen sind diese Kontrollen auf Nachmessungen zu beschränken. Erforderlichenfalls werden die Fahrzeuge den in Nummer 5 genannten Prüfungen unterzogen.

7. BETRIEBSANLEITUNG

Der Hersteller muß in der Betriebsanleitung jedes Fahrzeugs, das dem genehmigten Typ entspricht, klar verständlich angeben:

- die Anordnung der Verankerungen,
 - die Gurtarten, für die die Verankerungen bestimmt sind.
-

ANHANG II

MUSTER

Angabe der Behörde

ANHANG ZUM EWG-BETRIEBSERLAUBNISBOGEN FÜR EINEN FAHRZEUGTYP HINSICHTLICH DER VERANKERUNGEN DER SICHERHEITSGURTE

(Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 10 der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger)

- Nummer der EWG-Betriebserlaubnis
1. Fabrik- oder Handelsmarke des Kraftfahrzeugs
2. Fahrzeugtyp
3. Name und Anschrift des Herstellers
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers
5. Bezeichnung der Arten der Gurte, die an den Verankerungen, mit denen das Fahrzeug ausgerüstet ist, angebracht werden dürfen:

				Verankerung für ⁽¹⁾	
				Fahrzeugaufbau	Sitzstruktur
VORN	Rechter Sitz	{ Untere Verankerungen Obere Verankerung	{ außen innen		
	Mittelsitz	{ Untere Verankerungen Obere Verankerung	{ rechts links		
	Linker Sitz	{ Untere Verankerungen Obere Verankerung	{ außen innen		
HINTEN	Rechter Sitz	{ Untere Verankerungen Obere Verankerung	{ außen innen		
	Mittelsitz	{ Untere Verankerungen Obere Verankerung	{ rechts links		
	Linker Sitz	{ Untere Verankerungen Obere Verankerung	{ außen innen		

Bemerkungen:

⁽¹⁾ Folgende Buchstaben sind in die betreffenden Spalten einzusetzen:

- „A“ für Dreipunktgurte, auch im Fall, daß ein Retraktor direkt an der Verankerung befestigt ist, ohne Gurtführung an der oberen Verankerung;
- „B“ für Beckengurte;
- „S“ für besondere Gurtarten; in diesem Fall ist die Art dieser Gurte unter „Bemerkung“ zu erläutern;
- „Ar“, „Br“ oder „Sr“ für Gurte mit Retraktoren, die Gurtführungen erfordern;
- „Ae“, „Be“ oder „Se“ für Gurte mit einer Energieaufnahmeverrichtung;
- „Are“, „Bre“ oder „Sre“ für Gurte mit Retraktoren und einer Gurtführung sowie einer Energieaufnahmeverrichtung an wenigstens einer Verankerung.

6. Beschreibung der Sitze ⁽¹⁾
7. Beschreibung der Einstell-, Verstell- und Verriegelungseinrichtungen des Sitzes oder seiner Teile ⁽¹⁾
8. Beschreibung der Sitzverankerung ⁽¹⁾
9. Beschreibung einer besonderen Art von Sicherheitsgurt, der im Falle einer in der Sitzlehne angebrachten oder mit Energieaufnahmevorrichtung versehenen Verankerung notwendig ist
.....
10. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle
11. Die Genehmigung wird erteilt/versagt ⁽²⁾
12. Ort
13. Datum
14. Unterschrift
15. Folgende Unterlagen, die die vorgenannte Nummer der Betriebserlaubnis tragen, sind beigefügt:
 - Zeichnungen, technische Beschreibungen der Verankerungen und des Fahrzeugaufbaus, erforderlichenfalls mit Fotografien,
 - Zeichnungen, technische Beschreibungen der Sitze, ihrer Verankerung im Fahrzeug sowie ihrer Einstell-, Verstell- und Verriegelungseinrichtungen, erforderlichenfalls mit Fotografien.

⁽¹⁾ Nur wenn die Verankerung am Sitz befestigt ist oder wenn der Sitz den Gurtbanddruck aufnimmt.

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG III

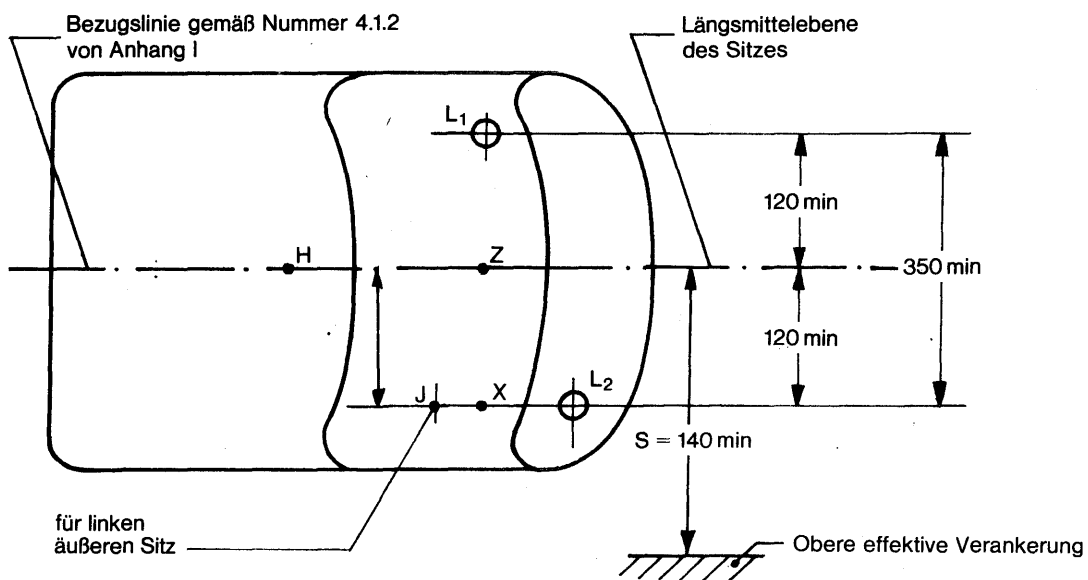
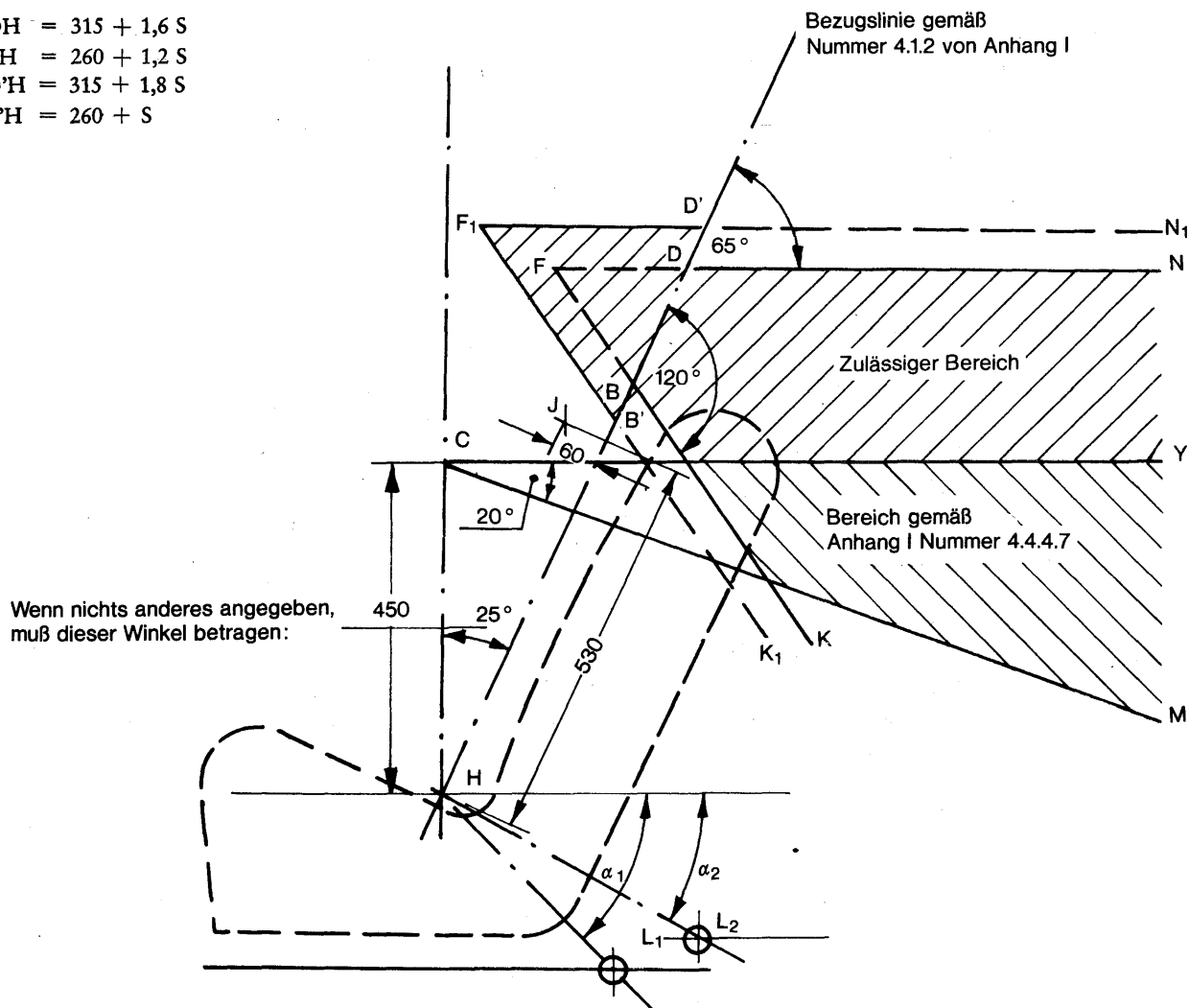
ANBRINGUNGSBEREICH DER EFFEKTIVEN VERANKERUNGEN

$$DH = 315 + 1,6 S$$

$$BH = 260 + 1,2 S$$

$$D'H = 315 + 1,8 S$$

$$B'H = 260 + S$$



Alle Abmessungen in Millimetern

ANHANG IV
ZUGVORRICHTUNG

Abbildung 1

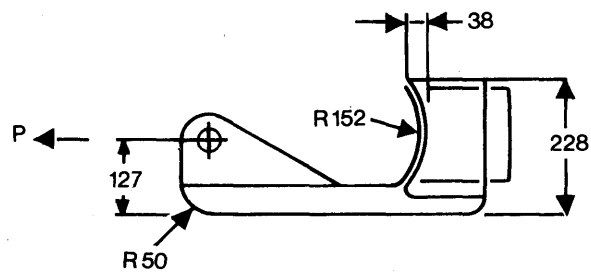
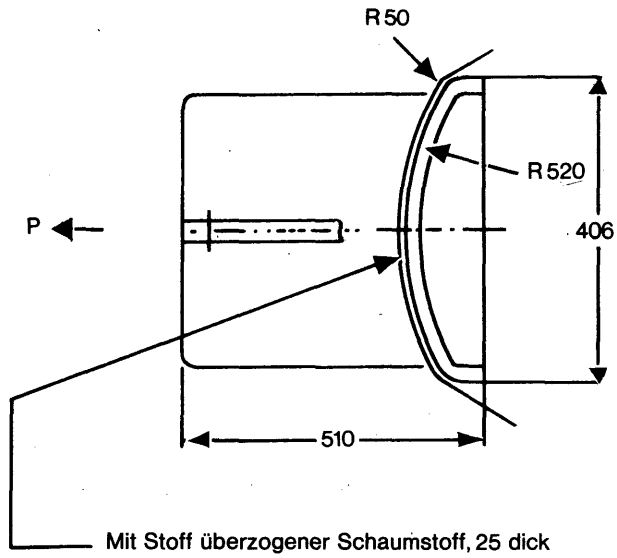
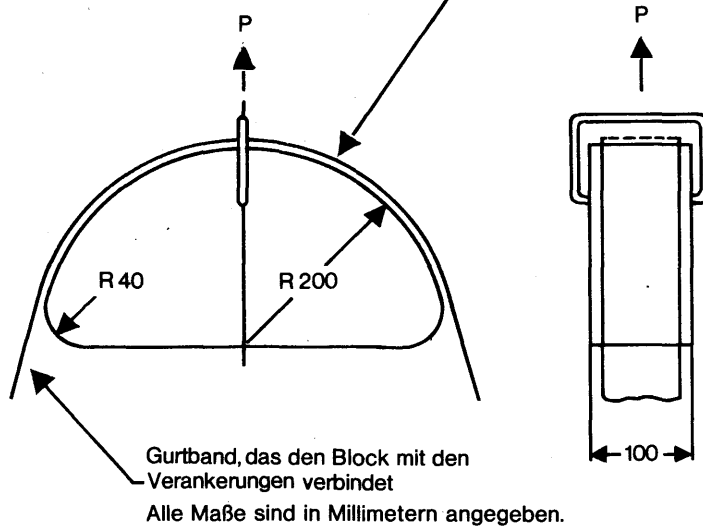


Abbildung 2



RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Dezember 1975

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel

(76/116/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Düngemittel müssen in jedem Mitgliedstaat gewisse technische Merkmale aufweisen, die in verbindlichen Vorschriften festgelegt sind. Diese Vorschriften, die insbesondere die Zusammensetzung und die Abgrenzung der Düngemitteltypen, die Typenbezeichnung, die Kennzeichnung und die Verpackung betreffen, sind in den Mitgliedstaaten unterschiedlich, wodurch der Warenverkehr innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft behindert wird.

Diese Behinderungen bei der Errichtung und dem Funktionieren des gemeinsamen Marktes können vermindert, ja beseitigt werden, wenn von allen Mitgliedstaaten die gleichen Vorschriften angenommen werden, und zwar entweder in Ergänzung oder an Stelle der bestehenden Rechtsvorschriften.

Es ist deshalb erforderlich, auf Gemeinschaftsebene die Bezeichnung, Abgrenzung und Zusammensetzung der in der Gemeinschaft wichtigsten Ein- und Mehrnährstoffdünger festzulegen. Ferner ist es angebracht, für die Düngemittel, die den in dieser Richtlinie festgelegten Merkmalen entsprechen, die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ vorzusehen.

Auch ist es erforderlich, für diese Düngemittel Gemeinschaftsregeln für die Kennzeichnung, Etikettierung und den Verschluß der Verpackungen festzulegen.

Da die Düngemittelerzeugung aus produktionstechnischen oder rohstoffbedingten Gründen mehr oder weniger großen Schwankungen unterliegt und bei der Probenahme und Analyse Fehler auftreten können, ist es erforderlich, auf die zugesicherten Nährstoffgehalte Toleranzen zuzugestehen. Diese Toleranzen müssen im Interesse des landwirtschaftlichen Verbrauchers in engen Grenzen gehalten werden.

Diese Richtlinie erfaßt lediglich Ein- und Mehrnährstoffdünger. In weiteren Richtlinien werden Bestimmungen insbesondere für Flüssigdünger, für Sekundär- und Spurennährstoffe erlassen.

Bei der Bestimmung des Probenahmeverfahrens und der Analysemethoden sowie den Änderungen und Ergänzungen, die hinsichtlich des technischen Fortschritts vorzunehmen sind, handelt es sich um technische Durchführungsmaßnahmen; es ist daher angebracht, ihren Erlaß der Kommission zu übertragen, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Der technische Fortschritt macht eine rasche Anpassung der in den verschiedenen Richtlinien für Düngemittel erstellten technischen Vorschriften erforderlich. Um die Durchführung der dafür notwendigen Maßnahmen zu erleichtern, ist es zweckmäßig, ein Verfahren vorzusehen, durch das zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Düngemitteln an den technischen Fortschritt eine enge Zusammenarbeit herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Erzeugnisse, die als Düngemittel mit der Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Bezeichnung „EWG-Dünge-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 49 vom 28. 6. 1973, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 123 vom 27. 11. 1972, S. 34.

mittel“ nur für Düngemittel verwendet wird, die zu einem der in Anhang I genannten Typen von Düngemitteln in fester Form gehören und den in dieser Richtlinie und ihren Anhängen I bis III festgelegten Anforderungen entsprechen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die unter Artikel 1 fallenden Düngemittel gekennzeichnet werden. Die Angaben zur Kennzeichnung sind in Nummer 1 des Anhangs II aufgeführt, und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind in Nummer 2 des gleichen Anhangs festgelegt.

Sind die Düngemittel verpackt, so müssen die Angaben auf den Verpackungen oder den Etiketten stehen. Bei Packungen mit einem Inhalt von über 100 kg ist es zulässig, daß diese Angaben nur in den Begleitpapieren enthalten sind. Wenn es sich um unverpackte Düngemittel handelt, müssen diese Angaben auf den Begleitpapieren stehen.

Um den Anforderungen des Anhangs II Nummer 1 Buchstaben b) und c) zu entsprechen, können die Mitgliedstaaten vorschreiben, daß bei den in ihrem Hoheitsgebiet gewerbsmäßig in den Verkehr gebrachten Düngemitteln der Gehalt an Phosphor, Kalium und Magnesium wie folgt angegeben wird:

- entweder nur in Form von Oxiden (P_2O_5 , K_2O , MgO)
- oder nur in Form von Elementen (P, K, Mg)
- oder gleichzeitig in beiden Formen.

Falls die Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch machen und vorschreiben, daß der Phosphor-, Kalium- und Magnesiumgehalt in Form von Elementen anzugeben ist, müssen alle in den Anhängen in der Oxidform gemachten Angaben in Form von Elementen ausgedrückt und die Zahlenwerte mit Hilfe der folgenden Faktoren umgerechnet werden:

- Phosphor (P) = Phosphat (P_2O_5) $\times$ 0,436
 Kalium (K) = Kaliumoxid (K_2O) $\times$ 0,83
 Magnesium (Mg) = Magnesiumoxid (MgO) $\times$ 0,6.

Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, nehmen die erforderlichen Anpassungen an den Bestimmungen der Anhänge zu dieser Richtlinie vor.

Artikel 4

(1) Unbeschadet der Bestimmungen anderer Gemeinschaftsregelungen sind auf den in Artikel 3 ge-

nannten Verpackungen, Etiketten und Begleitpapieren nur die folgenden Angaben über das Düngemittel zulässig:

- a) die in Anhang II Nummer 1 aufgeführten vorgeschriebenen Angaben zur Kennzeichnung,
- b) die fakultativen Angaben in Anhang I,
- c) Firmenzeichen, Warenzeichen, Waren- und Handelsbezeichnungen,
- d) sachgerechte Angaben zur Anwendung, Lagerung und Behandlung des Düngers.

Die Angaben nach Buchstaben c) und d) dürfen nicht im Widerspruch stehen zu den Angaben nach Buchstaben a) und b) und müssen von diesen Angaben deutlich getrennt sein.

(2) Alle in Absatz 1 genannten Angaben müssen von den übrigen Angaben auf den Verpackungen, Etiketten und Begleitpapieren deutlich getrennt sein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die Angaben auf den Etiketten, Verpackungen und Begleitpapieren in ihrem Hoheitsgebiet mindestens in der oder den Landessprachen abgefaßt werden.

Artikel 6

Bei verpackten Düngemitteln muß die Verpackung in der Weise oder mit einer solchen Vorrichtung geschlossen sein, daß beim Öffnen der Verschuß, die Sicherung des Verschlusses oder die Verpackung selbst in nicht wiederherstellbarer Weise beschädigt wird.

Die Verwendung von Ventilsäcken ist gestattet.

Artikel 7

Unbeschadet der Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrichtlinien können die Mitgliedstaaten aus Gründen der Zusammensetzung, der Kennzeichnung und der Verpackung den Verkehr mit Düngemitteln, die die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“ tragen und den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge genügen, nicht verbieten, beschränken oder behindern.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit der Verkehr mit Düngemitteln, die die Bezeichnung „EWG-Düngemittel“

tragen, zumindest stichprobenweise durch amtliche Kontrollen hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Richtlinie und der Anhänge 1 und II überwacht wird.

(2) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie und der Anhänge I und II hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Düngemitteltypen und der Beachtung des zugesicherten Nährstoffgehalts und der zugesicherten Gehalte an Nährstoffformen und -löslichkeiten kann bei den amtlichen Kontrollen nur durch die Anwendung der gemäß dieser Richtlinie festgelegten Probenahme- und Analysemethoden sowie unter Berücksichtigung der in Anhang III aufgeführten Toleranzen festgestellt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten können alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß die in Anhang III festgelegten Toleranzen systematisch ausgenutzt werden.

Artikel 9

(1) Die Änderungen, die erforderlich sind, um die Spalten 4, 5 und 6 des Teils A und die Spalten 8 bis 10 des Teils B des Anhangs I und Anhang III an den technischen Fortschritt anzupassen, werden nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren beschlossen.

(2) Nach dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren werden auch das Probenahmeverfahren und die Analysemethoden festgelegt.

Artikel 10

(1) Es wird ein Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Düngemitteln an den technischen Fortschritt — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 11

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb von zwei Monaten Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie innerhalb von vierundzwanzig Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. TOROS

ANHANG I

A. EINNÄHRSTOFFDÜNGER

I. STICKSTOFFDÜNGER

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstoffformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
1 a	Kalksalpeter	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Calciumnitrat sowie eventuell Ammoniumnitrat enthält	15 % N Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff. Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff: 1,5 % N		Gesamtstickstoff. Zusätzliche fakultative Angabe: Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff
1 b	Kalkmagnesiumsalpeter	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Calciumnitrat und Magnesiumnitrat enthält	13 % N Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff. Mindestgehalt an Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid: 5 % MgO		Nitratstickstoff. Wasserlösliches Magnesiumoxid
2 a	Natronsalpeter	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Natriumnitrat enthält	15 % N Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff		Nitratstickstoff
2 b	Chilesalpeter	Auf Basis von Caliche hergestelltes Produkt, das als Hauptbestandteil Natriumnitrat enthält	15 % N Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff		Nitratstickstoff
3 a	Kalkstickstoff	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Calciumcyanamid sowie Calciumoxid und daneben eventuell geringe Mengen an Ammoniumsalzen und Harnstoff enthält	18 % N Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff. Mindestens 75 % des zugesicherten Stickstoffs müssen als Cyanamid gebunden sein		Gesamtstickstoff

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstoffformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
3 b	Nitrathaltiger Kalkstickstoff	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Calciumcyanamid sowie Calciumoxid und daneben eventuell geringe Mengen an Ammoniumsalzen und Harnstoff enthält, unter Zugabe von Nitrat	18 % N Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff. Mindestens 75 % des zugesicherten Nicht-Nitratstickstoffs müssen als Cyanamid gebunden sein. Nitratstickstoff: Mindestgehalt: 1 % N Höchstgehalt: 3 % N		Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff
4	Ammoniumsulfat oder schwefelsaures Ammoniak	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Ammoniumsulfat enthält	20 % N Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff		Ammoniumstickstoff
5	Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Ammoniumnitrat sowie Zusätze wie gemahlenen Kalkstein, Calciumsulfat, Dolomit, Magnesiumsulfat, Kieserit enthalten kann	20 % N Stickstoff bewertet als Nitrat- und Ammoniumstickstoff, wobei jede der beiden Stickstoffformen ungefähr die Hälfte des vorhandenen Stickstoffs ausmachen muß	Als „Kalkammonsalpeter“ darf nur ein Düngemittel bezeichnet werden, das neben Ammoniumnitrat nur Calciumcarbonat (Kalkstein) oder Magnesium- und Calciumcarbonat (Dolomit) in einer Mindestmenge von 20 % enthält, wobei diese Carbonate einen Reinheitsgrad von mindestens 90 % aufweisen müssen	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff
6	Ammonsulfatsalpeter	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteile Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat enthält	25 % N Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff. Mindestgehalt an Nitratstickstoff: 5 % N		Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstoffformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
7	Stickstoff-Magnesiumsulfat	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteile Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat und Magnesiumsulfat enthält	19 % N Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff. Mindestgehalt an Nitratstickstoff: 6 % N 5 % MgO Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid		Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Magnesiumoxid (wasserlöslich)
8	Stickstoff-Magnesia	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteile Nitrat, Ammonium- und Magnesiumverbindungen (Dolomit, Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat) enthält	19 % N Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff. Mindestgehalt an Nitratstickstoff: 6 % N 5 % MgO Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid		Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff, Gesamt-Magnesiumoxid und gegebenenfalls wasserlösliches Magnesiumoxid
9	Harnstoff	Auf chemischem Wege gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Carbamid enthält	44 % N Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, ausgedrückt als Amidstickstoff, Höchstgehalt an Biuret: 1,2 %		Gesamtstickstoff, ausgedrückt als Amidstickstoff

II. PHOSPHATDÜNGER

Bei den als Granulat in den Verkehr gebrachten Düngemitteln, für deren Ausgangsmaterial ein Feinheitskriterium festgelegt ist (Düngemittel Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 7), wird dieses Kriterium mit Hilfe einer geeigneten Analyseverfahren festgestellt.

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstoffformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
1	Thomasphosphat	In Stahlwerken durch Bearbeitung phosphorhaltiger Schmelzen gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Calciumsilicophosphate enthält	12 % P_2O_5 Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 , bei dem mindestens 75 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in 2 %iger Zitronensäure löslich sind oder 10 % P_2O_5 Phosphat bewertet als in 2 %iger Zitronensäure lösliches P_2O_5 Mahlfeinheiten: mindestens 75 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite, mindestens 96 % Siebdurchgang bei 0,630 mm lichter Maschenweite		Mineralsäurelösliches Phosphat, davon 75 % (in Gewichtsprozenten anzugeben) in 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat (für das Inverkehrbringen in Frankreich und Italien) Mineralsäurelösliches Phosphat und in 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat (für das Inverkehrbringen im Vereinigten Königreich) In 2 %iger Zitronensäure lösliches Phosphat (für das Inverkehrbringen in Belgien, Deutschland, Dänemark, Irland, Luxemburg und den Niederlanden)
2 a	Superphosphat	Durch Aufschluß von gemahlenem Rohphosphat mit Schwefelsäure gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Monocalciumphosphat sowie Calciumsulfat enthält	16 % P_2O_5 Phosphat bewertet als neutral-ammonicitratlösliches P_2O_5 , bei dem mindestens 93 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in Wasser löslich sind Einwaage: 1 g		Neutral-ammonicitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat
2 b	Konzentriertes Superphosphat	Durch Aufschluß von gemahlenem Rohphosphat mit Schwefelsäure und Phosphorsäure gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Monocalciumphosphat sowie Calciumsulfat enthält	25 % P_2O_5 Phosphat bewertet als neutral-ammonicitratlösliches P_2O_5 , bei dem mindestens 93 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in Wasser löslich sind Einwaage: 1 g		Neutral-ammonicitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstoffformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
2 c	Triple-Superphosphat	Durch Aufschluß von gemahlenem Rohphosphat mit Phosphorsäure gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Monocalciumphosphat enthält	38 % P_2O_5 Phosphat bewertet als neutral-ammonicitratlösliches P_2O_5 , bei dem mindestens 93 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in Wasser löslich sind Einwaage: 3 g		Neutral-ammonicitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat
3	Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	Durch Teilaufschluß von gemahlenem Rohphosphat mit Schwefelsäure oder Phosphorsäure gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Monocalciumphosphat, Tricalciumphosphat und Calciumsulfat enthält	20 % P_2O_5 Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 , bei dem mindestens 40 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in Wasser löslich sind Mahlfeinheiten: Mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite, mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,630 mm lichter Maschenweite		Mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat
4	Dicalciumphosphat	Durch Fällung von mineralischen Phosphaten oder aus Knochen gelöster Phosphorsäure gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Dicalciumphosphatdihydrat enthält	38 % P_2O_5 Phosphat bewertet als alkalisch-ammonicitratlösliches P_2O_5 (nach Petermann) Mahlfeinheiten: Mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite, mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,630 mm lichter Maschenweite		Alkalisch-ammonicitratlösliches Phosphat

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstoffformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
5	Glühphosphat	Durch thermischen Aufschluß unter Einwirkung von Alkaliverbindungen und Kieselsäure aus gemahlenem Rohphosphat gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteile Alkalicalciumphosphat und Calciumsilicat enthält	25 % P_2O_5 Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P_2O_5 (nach Petermann) Mahlfeinheiten: Mindestens 75 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite, mindestens 96 % Siebdurchgang bei 0,630 mm lichter Maschenweite		Alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat
6	Aluminium-Cal-ciumphosphat	Durch thermischen Aufschluß und Vermahlen in amorpher Form gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteile Aluminium- und Calciumphosphat enthält	30 % P_2O_5 Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 , bei dem mindestens 75 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in alkalischem Ammoncitrat löslich sind (nach Joulie) Mahlfeinheiten: Mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite, mindestens 98 % Siebdurchgang bei 0,630 mm lichter Maschenweite		Mineralsäurelösliches Phosphat, alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat
7	Weicherdiges Roh-phosphat	Durch Vermahlen weicherdiger Rohphosphate gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteile Tricalciumphosphat sowie Calciumcarbonat enthält	25 % P_2O_5 Phosphat bewertet als mineral-säurelösliches P_2O_5 , bei dem mindestens 55 % des zugesicherten Gehalts an P_2O_5 in 2 % iger Ameisensäure löslich sind Mahlfeinheiten: Mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite, mindestens 99 % Siebdurchgang bei 0,125 mm lichter Maschenweite		Mineralsäurelösliches Phosphat, in 2 % iger Ameisensäure lösliches Phosphat Siebdurchgang in Gewichtsprozenten bei einem Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,063 mm

III. KALIDÜNGER

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstoffformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
1	Kalirohsalz	Aus Kalisalz gewonnenes Produkt	10 % K_2O Kali bewertet als wasserlösliches K_2O 5 % MgO Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden.	Wasserlösliches Kaliumoxid Wasserlösliches Magnesiumoxid
2	Angereichertes Kalirohsalz	Durch Aufbereiten von Kalirohsalzen und Mischen mit Chlorkalium gewonnenes Produkt	18 % K_2O Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden.	Wasserlösliches Kaliumoxid Fakultative Angabe des Gehaltes an wasserlöslichem Magnesiumoxid, wenn über 5 % MgO
3	Kaliumchlorid	Durch Aufbereiten von Kalirohsalzen gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Kaliumchlorid enthält	37 % K_2O Kali bewertet als wasserlösliches K_2O	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden.	Wasserlösliches Kaliumoxid
4	Kaliumchlorid mit Magnesium	Durch Aufbereiten von Kalirohsalzen unter Zugabe von Magnesiumsalzen gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteile Kaliumchlorid und Magnesiumsalze enthält	37 % K_2O Kali bewertet als wasserlösliches K_2O 5 % MgO Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid		Wasserlösliches Kaliumoxid Wasserlösliches Magnesiumoxid

Nr.	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Elemente, deren Gehalte zuzusichern sind Nährstoffformen und -löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
5	Kaliumsulfat	Auf chemischem Wege aus Kalisalzen gewonnenes Produkt, das als Hauptbestandteil Kaliumsulfat enthält	47 % K_2O Kali bewertet als wasserlösliches K_2O Höchstgehalt an Chlor: 3 % Cl		Wasserlösliches Kaliumoxid Fakultative Angabe des Chlorgehalts, wenn weniger als 3 % Cl
6	Kaliumsulfat mit Magnesium	Auf chemischem Wege aus Kalisalzen gewonnenes Produkt, gegebenenfalls unter Beimischung von Magnesiumsalzen, das als Hauptbestandteile Kaliumsulfat und Magnesiumsulfat enthält	22 % K_2O Kali bewertet als wasserlösliches K_2O 8 % MgO Magnesium in Form wasserlöslicher Salze, ausgedrückt als Magnesiumoxid Höchstgehalt an Chlor: 3 % Cl	Die handelsüblichen Bezeichnungen können hinzugefügt werden.	Wasserlösliches Kaliumoxid Wasserlösliches Magnesiumoxid Fakultative Angabe des Chlorgehalts, wenn weniger als 3 % Cl

B. MEHRNÄHRSTOFFDÜNGER-TYPENLISTE

1. NPK-DÜNGER

Typen- bezeich- nung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind. Maßfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
NPK- Dünger	Auf chemi- schem Wege oder durch Mischung ge- wonnenes Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanz- lichen Ursprungs	20 % (N + P ₂ O ₅ + K ₂ O)	3% N 5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O	(1) Gesamt- stickstoff (2) Nitrat- stickstoff (3) Ammo- nium- stickstoff (4) Carba- mid- stickstoff (5) Cyana- mid- stickstoff	(1) wasserlösliches P ₂ O ₅ (2) neutral-ammon- citratlösliches P ₂ O ₅ (3) neutral-ammonci- tratlösliches und wasserlösliches P ₂ O ₅ (4) ausschließlich mineralsäurelös- liches P ₂ O ₅ (5) alkalisch-ammonci- tratlösliches P ₂ O ₅ (Petermann) (6a) mineralsäurelös- liches P ₂ O ₅ , davon mindestens 75 % des zugesicherten Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 % iger Zitronen- säure löslich (6b) in 2 % iger Zitro- nensäure lösliches P ₂ O ₅	wasser- lösliches K ₂ O	(1) Gesamt- stickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoff- formen (2) bis (5) minde- stens 1 Gewichts- prozent, so muß diese zu- sätzlich gesichert werden.	1. Bei einem NPK-Dünger, der kein Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat, teilauf- geschlossenes Rohphosphat oder Roh- phosphat enthält, sind die Löslich- keiten nach (1), (2) oder (3) zuzu- sichern: — wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben; — wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ er- reicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben (Löslich- keit (1)). Der Anteil an ausschließlich mineral- säurelöslichem P ₂ O ₅ darf 2 % nicht überschreiten. Für diesen Fall (1) beträgt die Ein- waage zur Bestimmung der Löslich- keiten (2) und (3) 1 g. 2a. Ein NPK-Dünger, der Rohphosphat oder teilaufgeschlossenes Rohphosphat enthält, darf kein Thomasphosphat, Glühphosphat oder Aluminiumcal- ciumphosphat enthalten. Die Löslichkeiten sind nach (1), (3) und (4) zuzusichern.	(1) Wasser- lösliches Kalium- oxid (2) Die An- gabe „chlor- arm“ ist an einen Höchst- gehalt von 2 % Cl gebunden. (3) Es ist gestattet, einen Ge- halt an Chlor zu- zusichern.

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 8, 9 und 10 zuzuschern sind. Mahlfineinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					(7) mineral säurelösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 75 % des zugesicherten Gehalts an P ₂ O ₅ in alkalischem Ammonicitrat (Joulié) löslich (8) mineral säurelösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 55 % des zugesicherten Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 % iger Ameisensäure löslich			Dieser Düngemitteltyp muß enthalten: — mindestens 2 % ausschließlich mineral säurelösliches P ₂ O ₅ entsprechend der Löslichkeit (4); — mindestens 5 % wasser- und neutralammonicitratlösliches P ₂ O ₅ entsprechend der Löslichkeit (3); — mindestens 2,5 % wasserlösliches P ₂ O ₅ entsprechend der Löslichkeit (1). Dieser Düngemitteltyp muß unter der Bezeichnung „NPK-Dünger mit Rohphosphat“ oder „NPK-Dünger mit teilaufgeschlossenem Rohphosphat“ in den Verkehr gebracht werden. Für diesen Fall (2a) beträgt die Einwäge zur Bestimmung der Löslichkeit (3) 3 g.	
					<i>Mahlfeinheiten der Phosphatbestandteile:</i> Thomasphosphat: mindestens 75 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite Aluminiumcalciumphosphat: mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite Glühphosphat: mindestens 75 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite Weicherdiges Rohphosphat: mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite Teilaufgeschlossenes Rohphosphat: mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite			2b. Ein Dünger, der Aluminiumcalciumphosphat enthält, darf kein Thomasphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten. Die Löslichkeiten sind nach (1) und (7) zuzuschern. Die Löslichkeit (7) ist anwendbar nach Abzug der Wasserlöslichkeit. Dieser Düngemitteltyp muß enthalten: — mindestens 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ entsprechend der Löslichkeit (1);	

Typen- bezeich- nung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die je nach Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind. Mahlfenheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
								— mindestens 5% mineraläurelösliches P₂O₅ entsprechend der Löslichkeit (7). Dieser Düngemitteltyp darf nur unter der Bezeichnung „NPK-Dünger mit Aluminiumcalciumphosphat“ in den Verkehr gebracht werden.	
								3. Bei NPK-Düngern, die nur einen einzigen der folgenden Phosphatdüngertypen enthalten: Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat oder weicherdiges Rohphosphat ist der Typenbezeichnung die Angabe der Phosphatart beizufügen. Die Löslichkeit ist wie folgt zuzusichern: — für die Düngemittel auf der Grundlage von Thomasphosphat: Löslichkeit (6a) in Frankreich und Italien oder (6b) (Deutschland, Belgien, Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich); — für die Düngemittel auf der Grundlage von Glühphosphat: Löslichkeit (5); — für die Düngemittel auf der Grundlage von Aluminiumcalciumphosphat: Löslichkeit (7); — für die Düngemittel auf der Grundlage von weicherdigem Rohphosphat: Löslichkeit (8).	

2. NP-DÜNGER

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die entsprechend den Spalten 8 bis 10 zuzusichern sind. Maßfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
NP-Dünger	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Produkt, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (N + P ₂ O ₅)	3 % N 5 % P ₂ O ₅	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbanimidstickstoff (5) Cyanamidstickstoff	(1) wasserlösliches P ₂ O ₅ (2) neutral-ammoniatlösliches P ₂ O ₅ (3) neutral-ammoniatlösliches und wasserlösliches P ₂ O ₅ (4) ausschließlich mineral-säurelösliches P ₂ O ₅ (5) alkalisch-ammoniatlösliches P ₂ O ₅ (Petersmann) (6a) mineral-säurelösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 75 % Gehalts an P ₂ O ₅ in 2 % iger Zitronensäure löslich (6b) in 2 % iger Zitronensäure lösliches P ₂ O ₅		(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen (2) bis (5) mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden.	1. Bei einem NP-Dünger, der kein Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthält, sind die Löslichkeiten nach (1), (2) oder (3) zuzusichern: — wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben; — wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben (Löslichkeit (1)). Der Anteil an ausschließlich mineral-säurelöslichem P ₂ O ₅ darf 2 % nicht überschreiten. Für diesen Fall (1) beträgt die Einwaage zur Bestimmung der Löslichkeiten (2) und (3) 1 g. 2a. Ein NP-Dünger, der Rohphosphat oder teilaufgeschlossenes Rohphosphat enthält, darf kein Thomasphosphat, Glühphosphat oder Aluminiumcalciumphosphat enthalten. Die Löslichkeiten sind nach (1), (3) und (4) zuzusichern.	

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die entsprechend den Spalten 8 bis 10 zuzusichern sind. Mahlfineinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen			
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	
										3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
					(7) mineral-säurelösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 75 % des zugesicherten Gehalts an P ₂ O ₅ in alkalischem Ammoncitrat (Joulite) löslich (8) mineral-säurelösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 55 % des zugesicherten Gehalts an P ₂ O ₅ in 2% iger Ameisensäure löslich			Dieser Düngemitteltyp muß enthalten: — mindestens 2 % ausschließlich mineral-säurelösliches P ₂ O ₅ entsprechend der Löslichkeit (4); — mindestens 5 % wasser- und neutralammoncitratlösliches P ₂ O ₅ entsprechend der Löslichkeit (3); — mindestens 2,5 % wasserlösliches P ₂ O ₅ entsprechend der Löslichkeit (1). Dieser Düngemitteltyp muß unter der Bezeichnung „NP-Dünger mit Rohphosphat“ oder „NP-Dünger mit teil-aufgeschlossenem Rohphosphat“ in den Verkehr gebracht werden. Für diesen Fall (2a) beträgt die Einwaage zur Bestimmung der Löslichkeit (3) 3 g. 2b. Ein NP-Dünger, der Aluminiumcalciumphosphat enthält, darf kein Thomaspheosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat enthalten. Die Löslichkeiten sind nach (1) und (7) zuzusichern. Die Löslichkeit (7) ist anwendbar nach Abzug der Wasserlöslichkeit. Dieser Düngemitteltyp muß enthalten: — mindestens 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ entsprechend der Löslichkeit (1); — mindestens 5 % P ₂ O ₅ entsprechend der Löslichkeit (7).		
					<i>Mahlfineinheiten der Phosphatbestandteile</i> Thomaspheosphat: mindestens 75 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite Aluminiumcalciumphosphat: mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite Glühphosphat: mindestens 75 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite Weicherdiges Rohphosphat: mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,063 mm lichter Maschenweite Teilaufgeschlossenes Rohphosphat: mindestens 90 % Siebdurchgang bei 0,160 mm lichter Maschenweite					

3. NK-DÜNGER

Typen- bezeich- nung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die entsprechend den Spalten 8 bis 10 zuzusichern sind. Mahlfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
NK- Dünger	Auf che- mischem Wege oder durch Mi- schung ge- wonnes Produkt, ohne Zusatz von Nähr- stoffen tieri- schen oder pflanzlichen Ursprungs	18% (N + K ₂ O)	3% N 5% K ₂ O	(1) Ge- sam- stick- stoff (2) Nitrat- stickstoff (3) Ammo- nium- stickstoff (4) Carb- amidstick- stoff (5) Cyan- amid- stickstoff		wasser- lösliches K ₂ O	(1) Gesamt- stickstoff (2) Erreicht eine der Stick- stoff- formen (2) bis (5) minde- stens 1 Gewichts- prozent, so muß diese zu- gesichert werden.		(1) Wasser- lösliches Kalium- oxid (2) Die Angabe „chlor- arm“ ist an einen Höchst- gehalt von 2% Cl gebun- den. (3) Es ist gestattet, einen Ge- halt an Chlor zu- zusichern.

4. PK-DÜNGER

Typen- bezeich- nung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die entsprechend den Spalten 8 bis 10 zuzusichern sind. Mahlfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Pk- Dünger	Auf chemi- schem Wege oder durch Mischung ge- wonnenes Produkt ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanz- lichen Ur- sprungs	18 % (P ₂ O ₅ + K ₂ O)	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O		(1) wasserlösliches P ₂ O ₅ (2) neutral-ammonci- tratiöslisches P ₂ O ₅ (3) neutral-ammonci- tratiöslisches und wasserlösliches P ₂ O ₅ (4) ausschließlich mineralsäurelös- liches P ₂ O ₅ (5) alkalisch-ammonci- tratiöslisches P ₂ O ₅ (Petermann) (6a) mineralsäurelös- liches P ₂ O ₅ , davon mindestens 75 % des zugesicherten Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Zitrö- nensäure löslich (6b) in 2%iger Zitrö- nensäure lösliches P ₂ O ₅	wasser- lösliches K ₂ O		1. Bei einem PK-Dünger, der kein Tho- masphosphat, Glühphosphat, Alu- miniumcalciumphosphat, teilaufge- schlossenes Rohphosphat oder Roh- phosphat enthält, sind die Löslich- keiten nach (1), (2) oder (3) zuzu- sichern: — wird nicht 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben; — wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ er- reicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben (Löslich- keit (1)). Der Anteil an ausschließlich mine- ralsäurelöslichem P ₂ O ₅ darf 2 % nicht überschreiten. Für diesen Fall (1) beträgt die Ein- waage zur Bestimmung der Löslich- keiten (2) und (3) 1 g. 2a. Ein PK-Dünger, der Rohphosphat oder teilaufgeschlossenes Rohphos- phat enthält, darf kein Thomas- phosphat, Glühphosphat oder Alu- miniumcalciumphosphat enthalten. Die Löslichkeiten sind nach (1), (3) und (4) zuzusichern.	(1) Wasser- lösliches Kalium- oxid (2) Die An- gabe „chlor- arm“ ist an einen Höchst- gehalt von 2 % Cl gebunden. (3) Es ist ge- stattet, einen Ge- halt an Chlor zu- zusichern.

Typen- bezeich- nung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die entsprechend den Spalten 8 bis 10 zuzusichern sind. Mahlfeinheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					(7) mineral säurelös- liches P ₂ O ₅ , davon mindestens 75 % des zugesicherten Gehalts an P ₂ O ₅ in alkalischem Am- monicitrat (Joulie) löslich (8) mineral säurelös- liches P ₂ O ₅ , davon mindestens 55 % des zugesicherten Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisen- säure löslich			Dieser Düngemitteltyp muß enthalten: — mindestens 2 % ausschließlich mi- neral säurelösliches P ₂ O ₅ entspre- chend der Löslichkeit (4); — mindestens 5 % wasser- und neu- tral-ammonitratlösliches P ₂ O ₅ entsprechend der Löslichkeit (3); — mindestens 2,5 % wasserlösliches P ₂ O ₅ entsprechend der Löslich- keit (1). Dieser Düngemitteltyp muß unter der Bezeichnung „PK-Dünger mit Roh- phosphat“ oder „PK-Dünger mit teilaufgeschlossenem Rohphosphat“ in den Verkehr gebracht werden. Für diesen Fall (2a) beträgt die Ein- waage zur Bestimmung der Löslichkeit (3) 3 g. 2b. Ein PK-Dünger, der Aluminiumcal- ciumphosphat enthält, darf kein Tho- masphosphat, Glühphosphat, teilauf- geschlossenes Rohphosphat oder Roh- phosphat enthalten. Die Löslichkeiten sind nach (1) und (7) zuzusichern. Die Löslichkeit (7) ist anwendbar nach Abzug der Wasserlöslichkeit. Dieser Düngemitteltyp muß enthalten: — mindestens 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ entsprechend der Löslich- keit (1); — mindestens 5 % P ₂ O ₅ entspre- chend der Löslichkeit (7).	
<i>Mahlfeinheiten der Phosphatbestandteile:</i> Thomasphosphat: mindestens 75 % Siebdurch- gang bei 0,160 mm lichter Maschenweite Aluminiumcalcium- phosphat: mindestens 90 % Siebdurch- gang bei 0,160 mm lichter Maschenweite Glühphosphat: mindestens 75 % Siebdurch- gang bei 0,160 mm lichter Maschenweite Weicherdiges Rohphosphat: mindestens 90 % Siebdurch- gang bei 0,063 mm lichter Maschenweite Teilaufge- schlossenes Rohphosphat:									

Typen- bezeich- nung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten)		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die entsprechend den Spalten 8 bis 10 zuzusichern sind. Mehrfachheit			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
									Dieser Düngemitteltyp darf nur unter der Bezeichnung „PK-Dünger mit Aluminiumcalciumphosphat“ in den Verkehr gebracht werden. 3. Bei PK-Düngern, die nur einen einzigen der folgenden Phosphatdüngertypen enthalten: Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat oder weicherdiges Rohphosphat ist der Typenbezeichnung die Angabe der Phosphatart beizufügen. Die Löslichkeit ist wie folgt zuzusichern: — für die Düngemittel auf der Grundlage von Thomasphosphat: Löslichkeit (6a) in Frankreich und Italien oder (6b) (Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich); — für die Düngemittel auf der Grundlage von Glühphosphat: Löslichkeit (5); — für die Düngemittel auf der Grundlage von Aluminiumcalciumphosphat: Löslichkeit (7); — für die Düngemittel auf der Grundlage von weicherdigem Rohphosphat: Löslichkeit (8).

ANHANG II

VORSCHRIFTEN ZUR KENNZEICHNUNG

1. Vorgeschriebene Angaben zur Kennzeichnung

- a) die Angabe „EWG-DÜNGEMITTEL“ in Großbuchstaben;
- b) die Typenbezeichnung gemäß Anhang I unter Hinzufügung von Zahlen, die die Nährstoffgehalte angeben, und zwar bei Mehrnährstoffdüngern in der durch die Typenbezeichnung festgelegten Reihenfolge;
- c) zugesicherte Gehalte für jeden Nährstoff sowie zugesicherte Gehalte an Nährstoffformen und -löslichkeiten, soweit sie in Anhang I vorgeschrieben sind.

Die Angabe der Nährstoffgehalte in Gewichtsprozenten hat in ganzen Zahlen oder gegebenenfalls mit einer Dezimalstelle zu erfolgen. Bei Mehrnährstoffdüngern ist die Reihenfolge N, P_2O_5 oder P, K_2O oder K zu beachten.

Zugesicherte Gehalte an Nährstoffformen und -löslichkeiten sind ebenfalls in Gewichtsprozenten anzugeben, außer wenn in Anhang I ausdrücklich eine andere Art der Gehaltsangabe vorgesehen ist.

Die Nährstoffangabe hat sowohl in Worten als auch in chemischen Symbolen zu erfolgen (z.B. Stickstoff (N), Phosphor (P), Phosphat (P_2O_5), Kalium (K), Kaliumoxid (K_2O), Magnesium (Mg), Magnesiumoxid (MgO));

- d) zugesichertes Netto- oder Bruttogewicht

Im Falle der Ausgabe des Bruttogewichts ist auch das Taragewicht in unmittelbarem Zusammenhang damit anzugeben;

- e) Name oder Firma oder Warenzeichen sowie Anschrift des für die Vermarktung Verantwortlichen mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft.

2. Anforderungen an die Kennzeichnung

- a) Die unter Nummer 1 aufgeführten Angaben sind an gut sichtbarer Stelle der Verpackung anzubringen; Etiketten müssen in das Verschlusssystem der Verpackung mit einbezogen werden. Wird dieses Verschlusssystem durch ein Siegel oder eine Plombe gebildet, so müssen diese den Namen oder ein eigenes Zeichen des unter Nummer 1 Buchstabe e) bezeichneten Verantwortlichen tragen.
- b) Die unter Nummer 1 aufgeführten Angaben müssen unverwischbar und klar lesbar sein und bleiben.
- c) In den in Artikel 3 genannten Fällen muß ein Exemplar der Begleitpapiere mit den vorgeschriebenen Angaben der Ware beigelegt werden und den Kontrollorganen zugänglich sein.

ANHANG III

TOLERANZEN

- a) Die in diesem Anhang festgelegten Toleranzen stellen die erlaubten Abweichungen des gemessenen Wertes von dem zugesicherten Nährstoffgehalt dar.
- b) Sie dienen dazu, Unsicherheiten bei der Herstellung, der Probenahme und der Analyse aufzufangen.
- c) Auf die in Anhang I enthaltenen Mindest- oder Höchstgehalte werden keine Toleranzen zugestanden.
- d) Ist für einen Nährstoff kein Höchstwert angegeben, dann bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Überschreitung des zugesicherten Gehalts.
- e) Folgende Toleranzen werden auf die zugesicherten Nährstoffgehalte bei den verschiedenen Düngemitteltypen zugestanden:

A. EINNÄHRSTOFFDÜNGER

*Absolute Werte in
Gewichtsprozenten
in N, P₂O₅, K₂O, MgO, Cl*

I. Stickstoffdünger

Kalksalpeter	0,4
Kalkmagnesiumsalpeter	0,4
Natronsalpeter	0,4
Chilesalpeter	0,4
Kalkstickstoff	1,0
nitratthaltiger Kalkstickstoff	1,0
Ammonsulfat oder schwefelsaures Ammoniak	0,3
Ammoniumnitrat oder Kalkammonsalpeter	
(bis zu 32 % einschließlich)	0,8
(über 32 %)	0,6
Ammonsulfatsalpeter	0,8
Stickstoff-Magnesiumsulfat	0,8
Stickstoff-Magnesia	0,8
Harnstoff	0,4

II. Phosphatdünger

Thomasphosphat	
— Zusicherung ausgedrückt in einer Spanne von 2 Gewichtsprozenten	0
— Zusicherung ausgedrückt in einer Zahl	1,0
Übrige Phosphatdünger	
P ₂ O ₅ löslich in:	(Nummern der Düngemittel in Anhang I)
Mineralsäure	(3, 6, 7) 0,8
Ameisensäure	(7) 0,8
Neutral-Ammoncitrat	(2a, 2b, 2c) 0,8
Alkalisch-Ammoncitrat	(4, 5, 6) 0,8
Wasser	(2a, 2b, 3) 0,9
	(2c) 1,3

III. Kalidünger

Kaliohsalz	1,5
Angereichertes Kaliohsalz	1,0

Kaliumchlorid (bis zu 55 % einschließlich)	1,0
(über 55 %)	0,5
Kaliumchlorid mit Magnesium	1,5
Kaliumsulfat	0,5
Kaliumsulfat mit Magnesium	1,5

Andere Elemente

Magnesiumoxid	0,9
Chlor	0,2

B. MEHRNÄHRSTOFFDÜNGER**1. Nährstoffe**

— N	1,1
— P_2O_5	1,1
— K_2O	1,1

2. Höchstwert der negativen Abweichungen vom zugesicherten Gehalt

— Zweinährstoffdünger	1,5
— Dreinährstoffdünger	1,9

- f) Die Toleranzen betragen für die zugesicherten Gehalte der verschiedenen Stickstoffformen und Phosphatlöslichkeiten $\frac{1}{10}$ des betreffenden Gesamtnährstoffgehalts mit einer Höchstgrenze von 2 % des Gewichts, sofern der Gesamtnährstoffgehalt zwischen dem in Anhang I festgelegten Maximum und Minimum liegt und die Toleranzen des Buchstabens e) eingehalten werden.

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Dezember 1975

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre

(76/117/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Sicherheit bei elektrischen Betriebsmitteln zur Verwendung in „explosibler Atmosphäre“ sind in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich, wodurch der Warenverkehr behindert wird.

Diese Unterschiede können dadurch beseitigt werden, daß die Übereinstimmung der elektrischen Betriebsmittel zur Verwendung in „explosibler Atmosphäre“ mit harmonisierten technischen Normen gefordert wird.

Es kann jedoch vorkommen, daß Betriebsmittel ein gleiches Maß an Sicherheit bieten, wie es durch harmonisierte Normen gewährleistet würde, ohne daß diese jedoch eingehalten worden sind.

Es muß vorgesehen werden, daß eine zugelassene Stelle prüft, ob diese Betriebsmittel mit den harmonisierten Normen übereinstimmen oder ein Sicherheitsniveau bieten, das mindestens dem durch diese Normen gewährleisteten Niveau entspricht. Diese Prüfungen müssen sich nicht nur auf die beschreibenden Dokumente, sondern auch auf den Bau und Zusammenbau dieser Betriebsmittel erstrecken.

Das positive Ergebnis dieser Prüfung ist durch Bescheinigungen und durch in allen Mitgliedstaaten anerkannte Zeichen nachzuweisen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 87 vom 2. 9. 1971, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 41 vom 29. 4. 1971, S. 6.

Die Berücksichtigung des technischen Fortschritts macht eine rasche Anpassung der in den Richtlinien über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in „explosibler Atmosphäre“ festgelegten technischen Vorschriften erforderlich. Um die Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, muß ein Verfahren eingeführt werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Warenverkehr bei elektrischen Betriebsmitteln zur Verwendung in explosibler Atmosphäre an den technischen Fortschritt vorsieht.

Es besteht die Gefahr, daß elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre trotz einer Bescheinigung und Kennzeichnung, die ihren freien Warenverkehr ermöglichen, eine Gefahr für die Sicherheit darstellen. Es ist ein Verfahren vorzusehen; durch das dieser Gefahr entgegengetreten wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in „explosibler Atmosphäre“; ausgenommen hiervon sind Betriebsmittel zur Verwendung in Untertagebetrieben schlagwettergefährdeter Gruben sowie elektromedizinische Ausrüstungen.

Artikel 2

Elektrische Betriebsmittel im Sinne dieser Richtlinie sind alle Teile elektrischer Anlagen und alle sonstigen betriebsmäßig stromführenden Geräte.

Artikel 3

„Explosible Atmosphäre“ besteht in Bereichen, in denen sich brennbare Stoffe in Form von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können, in gefährdender Menge befinden können.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen aus Gründen der Sicherheit hinsichtlich der Beschaffenheit zur Verwendung in explosibler Atmosphäre nicht den Verkauf oder den freien Verkehr oder die zweckentsprechende Verwendung der in den Artikeln 1 und 2 genannten elektrischen Betriebsmittel verbieten,

— deren Übereinstimmung mit den harmonisierten Normen durch die Ausstellung der in Artikel 8 genannten Konformitätsbescheinigung und die Anbringung des in Artikel 10 vorgesehenen Unterscheidungszeichens nachgewiesen ist;

— die zwar nicht harmonisierten Normen entsprechen, bei denen aber auf Grund einer besonderen Bauartprüfung festgestellt werden konnte, daß sie eine Sicherheit bieten, die den betreffenden Normen mindestens gleichwertig ist, wobei dies durch die Ausstellung der Kontrollbescheinigung in Übereinstimmung mit Artikel 9 und die Anbringung des in Artikel 10 vorgesehenen Unterscheidungszeichens nachgewiesen ist.

(2) Zweckentsprechende Verwendung der Betriebsmittel im Sinne dieses Artikels ist die in den harmonisierten Herstellungsnormen vorgesehene und in den Konformitäts- oder Kontrollbescheinigungen genannte Verwendung in den Bereichen von Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können.

Die innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Installationsbedingungen dürfen bei der Verwendung der unter diese Richtlinie fallenden elektrischen Betriebsmittel, die in anderen Mitgliedstaaten hergestellt wurden, nicht zu Diskriminierungen führen.

(3) Die Installationsbedingungen, soweit für sie nicht andere Gemeinschaftsvorschriften gelten, unterliegen weiterhin den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bestimmungslandes.

(4) Harmonisierte Normen im Sinne dieser Richtlinie sind Normen, die in Einzelrichtlinien des Rates niedergelegt werden.

(5) Die in Absatz 4 genannten Einzelrichtlinien können vorsehen, daß für bestimmte Betriebsmittel mit vereinfachtem Schutz, die ausschließlich zur Verwendung in weniger gefährdeten Bereichen bestimmt sind, die Übereinstimmung mit den sie betreffenden harmonisierten Normen durch ein vereinfachtes Verfahren bis hin zur Möglichkeit der vom Hersteller auszustellenden Konformitätserklärung nachgewiesen werden kann.

Artikel 5

(1) Die zur Anpassung an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen der Bestimmungen der Einzelrichtlinien, die in jeder dieser Richtlinien ausdrücklich angegeben sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 7 erlassen.

(2) Desgleichen können im Rahmen dieses Verfahrens alle Fragen geprüft werden, die mit den in Artikel 4 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten und in Übereinstimmung mit Artikel 9 ausgestellten Kontrollbescheinigungen zusammenhängen.

Artikel 6

(1) Es wird ein Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei in explosibler Atmosphäre verwendeten elektrischen Betriebsmitteln an den technischen Fortschritt — im folgenden „Ausschuß“ genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag über-

mittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich genannte Konformitätsbescheinigung wird von einer der in Artikel 14 genannten zugelassenen Stellen ausgestellt. Durch sie wird bescheinigt, daß der Typ der Betriebsmittel mit den harmonisierten Normen übereinstimmt.

Eine Abschrift der wichtigsten Angaben der Konformitätsbescheinigung wird den Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Bescheinigung übermittelt.

Die zugelassene Stelle, die die Betriebsmittel prüft, erstellt einen Bericht, der den Mitgliedstaaten zur Verfügung steht.

(2) Die zugelassene Stelle, die die Konformitätsbescheinigung ausgestellt hat, kann diese Bescheinigung widerrufen, wenn sie feststellt, daß sie nicht hätte ausgestellt werden dürfen oder die von der zugelassenen Stelle auferlegten Auflagen innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt worden sind. Sie kann diese Bescheinigung ferner widerrufen, wenn der Hersteller elektrische Betriebsmittel vertreibt, die mit dem zugelassenen Baumuster nicht übereinstimmen.

Artikel 9

(1) Die in Artikel 4 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich erwähnte Kontrollbescheinigung wird von einer der in Artikel 14 genannten zugelassenen Stellen ausgestellt. Durch sie wird bescheinigt, daß der Typ der Betriebsmittel eine Sicherheit bietet, die derjenigen der harmonisierten Normen mindestens gleichwertig ist.

(2) Die zugelassene Stelle, die die Betriebsmittel prüft, übermittelt vor Erteilung dieser Kontrollbescheinigung die Unterlagen mit der Beschreibung der Betriebsmittel, die Berichte und die Entwürfe für die Kontrollbescheinigungen den übrigen Mitgliedstaaten und/oder deren zugelassenen Kontrollstellen, die binnen vier Monaten nach dieser Information Bemerkungen einreichen, zusätzliche Prüfungen verlangen und gegebenenfalls den Ausschuß gemäß Artikel 7 damit befassten können. Dieser Schriftwechsel ist vertraulich.

(3) Hat kein Mitgliedstaat vor Ablauf der festgelegten Frist beantragt, den Ausschuß zu befassten, so stellt die zugelassene Stelle nach Berücksichtigung der Bemerkungen, die entsprechend dem in Absatz 2 vor-

gesehenen Verfahren eingereicht worden sind, die Kontrollbescheinigung aus, wenn das Ergebnis der etwaigen zusätzlichen Prüfungen zufriedenstellend ist.

(4) Wird der Ausschuß nach dem Verfahren des Artikels 7 befaßt und gibt er eine positive Stellungnahme ab, so stellt die zugelassene Stelle die Kontrollbescheinigung aus.

(5) Eine Abschrift der wichtigsten Angaben der Kontrollbescheinigung wird den Mitgliedstaaten innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ausstellung dieser Bescheinigung übermittelt.

(6) Die zugelassene Stelle, die die Kontrollbescheinigung ausgestellt hat, kann diese Bescheinigung widerrufen, wenn sie feststellt, daß die Bescheinigung nicht hätte ausgestellt werden dürfen oder die von der zugelassenen Stelle gemachten Auflagen innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist nicht erfüllt worden sind. Sie kann diese Bescheinigung ferner widerrufen, wenn der Hersteller elektrische Betriebsmittel vertreibt, die mit dem zugelassenen Baumuster nicht übereinstimmen.

Artikel 10

(1) Durch das Unterscheidungszeichen, das der Hersteller auf den Betriebsmitteln anbringt, wird bescheinigt, daß diese Betriebsmittel mit dem Typ, für den eine Konformitäts- oder Kontrollbescheinigung ausgestellt worden ist, übereinstimmen, daß sie den in den harmonisierten Normen gegebenenfalls vorgesehenen Einzelprüfungen unterzogen worden sind und den gemäß Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 6 gemachten Auflagen entsprechen.

Die Mitgliedstaaten vergewissern sich durch geeignete Maßnahmen, daß der Hersteller dieses Unterscheidungszeichen nur dann anbringt, wenn er im Besitz der Konformitäts- oder Kontrollbescheinigung ist.

(2) Wenn die Konformitäts- oder Kontrollbescheinigung dies erfordert, müssen die Betriebsmittel eine Gebrauchsanweisung enthalten, in denen die besonderen Bedingungen für deren Benutzung angegeben werden.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen, um eine befriedigende Überwachung der Herstellung der Betriebsmittel, die unter diese Richtlinie fallen, zu gewährleisten.

Artikel 12

(1) Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung fest, daß ein oder mehrere

Betriebsmittel trotz Einhaltung der Vorschriften der sie betreffenden Richtlinien eine Gefahr für die Sicherheit darstellen, so kann dieser Staat das Inverkehrbringen dieses oder dieser Betriebsmittel in seinem Hoheitsgebiet vorläufig untersagen oder besonderen Bedingungen unterwerfen. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

(2) Die Kommission konsultiert binnen sechs Wochen die betreffenden Mitgliedstaaten; anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und trifft die entsprechenden Maßnahmen.

(3) Ist die Kommission der Ansicht, daß technische Anpassungen der Richtlinie erforderlich sind, so werden diese Anpassungen entweder von der Kommission oder vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 7 beschlossen; in diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten dieser Anpassungen beibehalten.

Artikel 13

Die Muster für die von den Mitgliedstaaten verwendeten Zeichen und Bescheinigungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* nachrichtlich veröffentlicht.

Artikel 14

Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission die Liste der Stellen, die

zur Prüfung der Betriebsmittel und/oder zur Ausstellung der Konformitäts- und Kontrollbescheinigung zugelassen sind, sowie die Liste der Empfänger des in Artikel 8 Absatz 1 und in Artikel 9 Absätze 2 und 5 genannten Schriftwechsels. Er gibt ihnen auch jede Änderung dieser Listen bekannt.

Diese Übermittlung beginnt spätestens drei Monate nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen, damit die Bestimmungen dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach der Bekanntgabe der ersten Einzelrichtlinie in Kraft treten.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. TOROS

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Dezember 1975

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung

(76/118/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um zur Schaffung eines einzigen Marktes für Dauermilcherzeugnisse beizutragen, die Herstellungsbedingungen im Hinblick auf die Erfordernisse der Verbraucher genauer festzulegen und die Handelsbeziehungen auf der Grundlage eines gesunden und redlichen Wettbewerbs zu erleichtern, sind gemeinsame Regeln für die Zusammensetzung der betreffenden Erzeugnisse, für die Verwendung der diesen Erzeugnissen vorbehaltenen Bezeichnungen sowie für deren Herstellungsmerkmale und für deren Kennzeichnung festzulegen.

Die Unterschiede in den einzelstaatlichen Bestimmungen für diese Erzeugnisse können nämlich den freien Warenverkehr behindern und zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen.

Die Festlegung der Analysemethoden zur Nachprüfung der Reinheitskriterien der bei der Herstellung von Dauermilcherzeugnissen verwendeten Zusatz- und Behandlungsstoffe sowie die Festlegung der Modalitäten der Probenahme und der zur Überprüfung der Zusammensetzung und der Herstellungsmerkmale dieser Milch erforderlichen Analysemethoden stellen technische Durchführungsmaßnahmen dar, und die Kommission ist hiermit zu beauftragen, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Es ist angebracht, für alle Fälle, in denen der Rat der Kommission Befugnisse zur Anwendung von Regeln im Lebensmittelbereich überträgt, ein Verfahren zur Einführung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des durch Beschluß des Rates vom 13. November 1969 ⁽³⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses vorzusehen.

Die Anwendung einiger in dieser Richtlinie vorgesehener Kennzeichnungsregeln kann auf Grund der Verständnisschwierigkeiten, die sich daraus für den Käufer ergeben würden, nicht unverzüglich in Aussicht genommen werden.

In einigen Fällen reicht es aus, eine zusätzliche Frist vorzusehen, nach deren Ablauf die Richtlinie vollständig Anwendung finden wird.

In anderen Fällen ist die Beibehaltung der einzelstaatlichen Bestimmungen zusammen mit einer Revisionsklausel geboten.

In Erwartung einer Gemeinschaftsregelung für Qualitätsangaben für Dauermilcherzeugnisse sind die einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften weiterhin anwendbar; diese Situation muß jedoch überprüft werden, sofern ein gemeinschaftliches System nicht innerhalb von drei Jahren eingeführt worden ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für die im Anhang beschriebene eingedickte Milch und Trockenmilch.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind

a) „eingedickte Milch“ das flüssige Erzeugnis, das unmittelbar durch teilweisen Wasserentzug aus Milch, aus ganz oder teilweise entrahmter Milch oder einer Mischung dieser Erzeugnisse, auch unter Zusatz von Rahm, Trockenmilch oder diesen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 65 vom 5. 6. 1970, S. 47.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 146 vom 11. 12. 1970, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 291 vom 29. 11. 1969, S. 9.

beiden Erzeugnissen hergestellt wird, wobei der Zusatz von Trockenmilch 25 % des Trockenmassenanteils im Enderzeugnis nicht überschreiten darf; die Mitgliedstaaten können jedoch in ihrem Gebiet das Verbot, eingedickte Milch herzustellen und in den Verkehr zu bringen, bei deren Herstellung Trockenmilch verwendet wurde, beibehalten, wenn dieses Verbot vor dem 1. Oktober 1974 bestanden hat.

Wenn der Rat die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d) vorgesehenen Qualitätskriterien festsetzt, entscheidet er darüber, ob diese Möglichkeiten eines Verbots beibehalten werden sollen oder nicht; diese Entscheidung erfolgt spätestens zwei Jahre nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie;

- b) „Trockenmilch“ das unmittelbar durch Wasserentzug aus Milch, aus entrahmter oder teilentrahmter Milch, aus Rahm oder aus einer Mischung dieser Erzeugnisse hergestellte feste Erzeugnis mit einem Gehalt an Wasser von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen im Enderzeugnis.

(3) Die Haltbarmachung der im Anhang beschriebenen Erzeugnisse wird wie folgt erreicht:

- i) bei den unter Nummer 1 Buchstaben a) bis d) aufgeführten Erzeugnissen durch Sterilisierung mittels einer Wärmebehandlung;
- ii) bei den unter Nummer 1 Buchstaben e) bis g) aufgeführten Erzeugnissen durch Zusatz von Saccharose (Halb-Weißzucker, Weißzucker oder raffinierter Weißzucker);
- iii) bei den unter Nummer 2 aufgeführten Erzeugnissen durch Wasserentzug.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Vorkehrungen, damit die im Anhang beschriebenen Erzeugnisse nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn sie den in dieser Richtlinie und ihrem Anhang vorgesehenen Beschreibungen und Vorschriften entsprechen.

Artikel 3

(1) Die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen sind den dort beschriebenen Erzeugnissen vorbehalten und müssen beim gewerbsmäßigen Inverkehrbringen zu ihrer Kennzeichnung verwendet werden.

(2) Außerdem können sich die betreffenden Mitgliedstaaten die nachstehenden Bezeichnungen in ihrem Gebiet vorbehalten:

- a) „evaporated milk“ in Irland und im Vereinigten Königreich zur Bezeichnung einer Kondensmilch mit einem Fettgehalt von mindestens 9 Gewichtshundertteilen und einem Trockenmassenanteil von mindestens 31 Gewichtshundertteilen;
- b) „kondenseret kaffefløde“ in Dänemark, „kondensierte Kaffeesahne“ in Deutschland und „panna da caffè“ in Italien zur Bezeichnung des im Anhang unter Nummer 1 Buchstabe d) beschriebenen Erzeugnisses;
- c) „flødepulver“ in Dänemark, „Rahmpulver“ und „Sahnepulver“ in Deutschland zur Bezeichnung des im Anhang unter Nummer 2 Buchstabe d) beschriebenen Erzeugnisses.

(3) Nach Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie kann der Rat auf Vorschlag der Kommission die Änderung oder die Aufhebung der in Absatz 2 vorgesehenen Bestimmungen beschließen.

Artikel 4

Unbeschadet der von der Gemeinschaft auf den Gebieten des Gesundheitsschutzes und der Hygiene in bezug auf die in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Grunderzeugnisse zu erlassenden Vorschriften müssen diese Grunderzeugnisse einer Wärmebehandlung unterzogen werden, die zumindest einer Pasteurisierung entspricht, wenn das Herstellungsverfahren für die in Artikel 1 Absatz 1 bezeichneten Erzeugnisse keine gleichwertige Behandlung einschließt.

Artikel 5

(1) Bei der Herstellung der im Anhang unter Nummer 1 Buchstaben a) bis d) beschriebenen Erzeugnisse ist ausschließlich der Zusatz folgender Stoffe zugelassen:

Natrium- und Kaliumbikarbonat,

E 331 Natriumzitate (Natriumsalze der Zitronensäure),

E 332 Kaliumzitate (Kaliumsalze der Zitronensäure),

E 339 Natriumorthophosphate (Natriumsalze der Orthophosphorsäure),

E 340 Kaliumorthophosphate (Kaliumsalze der Orthophosphorsäure),

Calciumchlorid,

E 450 Natrium- und Kaliumpolyphosphate:

a) Diphosphate,

b) Triphosphate, wenn es sich um ultrahocherhitzte Kondensmilcharten handelt,

- c) lineare Polyphosphate (mit höchstens 8 % zyklischen Verbindungen), wenn es sich um ultrahocherhitzte Kondensmilcharten handelt;
- sofern der Gesamtanteil dieser Zusätze im Enderzeugnis folgende Mengen nicht überschreitet:
 - 0,2 Gewichtshundertteile bei Erzeugnissen mit einer Gesamttrockenmasse von höchstens 28 Gewichtshundertteilen,
 - 0,3 Gewichtshundertteile bei Erzeugnissen mit einer Gesamttrockenmasse von mehr als 28 Gewichtshundertteilen;
 - darin darf der in P_2O_5 ausgedrückte Gesamtgehalt an Triphosphaten und an linearen Polyphosphaten in ultrahocherhitzten Kondensmilcharten 0,1 Gewichtshundertteile nicht überschreiten;
 - darin darf der in P_2O_5 ausgedrückte Gesamtgehalt an hinzugefügtem Phosphat bei Erzeugnissen mit einer Gesamttrockenmasse von höchstens 28 Gewichtshundertteilen 0,1 Gewichtshundertteile und bei Erzeugnissen mit einer Gesamttrockenmasse von mehr als 28 Gewichtshundertteilen 0,15 Gewichtshundertteile nicht überschreiten.
- (2) Bei der Herstellung der im Anhang unter Nummer 1 Buchstaben e) bis g) beschriebenen Erzeugnisse ist ausschließlich der Zusatz folgender Stoffe zugelassen:
- a) der in Absatz 1 aufgeführten Stoffe, sofern deren Gesamtanteil im Enderzeugnis 0,2 Gewichtshundertteile und der in P_2O_5 ausgedrückte Gesamtgehalt an hinzugefügtem Phosphat 0,1 Gewichtshundertteile nicht überschreitet;
 - b) von Laktose in einem Verhältnis von nicht mehr als 0,02 Gewichtshundertteilen, auch unter Zusatz von Trikalziumphosphat in einer Menge, die nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile des Laktosezusatzes betragen darf.
- (3) Bei der Herstellung der im Anhang unter Nummer 2 beschriebenen Erzeugnisse ist ausschließlich der Zusatz folgender Stoffe zugelassen:
- a) der in Absatz 1 aufgeführten Stoffe,
 - sofern deren Gesamtanteil im Enderzeugnis 0,5 Gewichtshundertteile, von denen höchstens 0,2 Gewichtshundertteile auf Natrium- oder Kaliumbikarbonate entfallen dürfen, nicht überschreitet. Die letztgenannte Menge darf bei Trockenmilch des Typs „Hatmaker“ bzw. „Roller“ (Walzenpulver), die nicht für den Verkauf im Einzelhandel bestimmt ist und bei deren Herstellung keiner der anderen in Absatz 1 genannten Stoffe verwendet wird, höchstens 0,3 Gewichtshundertteile betragen; das Vereinigte Königreich kann jedoch das Inverkehrbringen der betreffenden Milch im Einzelhandel für sein Gebiet gestatten;
 - sofern der in P_2O_5 ausgedrückte Gesamtgehalt an hinzugefügtem Phosphat 0,25 Gewichtshundertteile nicht überschreitet;
 - b) von L-Ascorbinsäure (E 300), Natriumaskorbinat (E 301) und L-Ascorbylsäure-6-Palmitinsäureester (E 304), allein oder gemischt bis zur Höchstmenge von 0,05 Gewichtshundertteilen, in Ascorbinsäure ausgedrückt.
- (4) Weist die Bezeichnung der im Anhang unter Nummer 2 Buchstaben a), c) und d) beschriebenen Erzeugnisse auf ein sofort lösliches Erzeugnis (Instant) hin, so dürfen bei der Herstellung außerdem Lezithine (E 322) bis zur Höchstmenge von 0,5 Gewichtshundertteilen verwendet werden.
- (5) Die in diesem Artikel angegebenen Anteile von Zusatzstoffen beziehen sich auf den wasserfreien Stoff.
- (6) Die Mitgliedstaaten können in ihrem Gebiet die Verwendung von weiteren Zusatzstoffen für Trockenmilch zulassen, die für den Verkauf in Automaten bestimmt ist und ausdrücklich als solche etikettiert wird.
- (7) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten in ihrem Gebiet für die im Anhang beschriebenen Erzeugnisse den Zusatz von Vitaminen zulassen.

Artikel 6

Unbeschadet der nach Artikel 11 Absatz 1 erlassenen Vorschriften darf der Gehalt an Laktaten bei den im Anhang beschriebenen Erzeugnissen 300 mg auf 100 g fettfreien Trockenmassenanteil nicht überschreiten.

Artikel 7

- (1) Auf den Packungen, Behältnissen oder Etiketten der im Anhang beschriebenen Erzeugnisse müssen nur die folgenden Angaben gut sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar angebracht werden:
- a) eine der den vorbezeichneten Erzeugnissen nach Artikel 3 vorbehaltenen Bezeichnungen;
 - b) wenn von der in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, der Vermerk „sofort löslich (Instant)“ und ein Hinweis auf die Verwendung von Lezithin, und zwar in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bezeichnung;
 - c) der Gehalt an MilCHFett, ausgedrückt in Gewichtshundertteilen des Enderzeugnisses, außer bei den

im Anhang unter Nummer 1 Buchstaben b) und f) und Nummer 2 Buchstabe b) beschriebenen Erzeugnissen, sowie der fettfreie Trockenmassenanteil bei den im Anhang unter Nummer 1 beschriebenen Erzeugnissen;

- d) bei den im Anhang unter Nummer 2 beschriebenen Erzeugnissen ein zusätzlicher Hinweis zur Bezeichnung des Trocknungsverfahrens;
- e) bei den im Anhang unter Nummer 1 beschriebenen Erzeugnissen, die an den Endverbraucher geliefert werden sollen, eine Gebrauchsanweisung; diese kann durch eine aufschlußreiche Information über die Verwendung des Erzeugnisses ersetzt werden, wenn dieses in unveränderter Form verwendet werden soll; bis zum Ablauf der unter Buchstabe h) genannten Übergangszeit können die Mitgliedstaaten für den Fall, daß sich die Gebrauchsanweisung auf in Gewicht oder Volumen ausgedrückte Mengen bezieht, vorschreiben, daß diese auch in den entsprechenden Einheiten des Empire-Maßsystems ausgedrückt werden;
- f) bei den im Anhang unter Nummer 2 beschriebenen Erzeugnissen, die an den Endverbraucher geliefert werden sollen, die Empfehlungen für die Verdünnung oder Rekonstitution, einschließlich der Angaben des Fettgehalts des auf diese Weise verdünnten oder rekonstituierten Erzeugnisses, außer bei den im Anhang unter Nummer 2 Buchstabe b) beschriebenen Erzeugnissen; bis zum Ablauf der unter Buchstabe h) genannten Übergangszeit können die Mitgliedstaaten für den Fall, daß sich diese Empfehlungen auf in Gewicht oder Volumen ausgedrückte Mengen beziehen, vorschreiben, daß diese auch in den entsprechenden Einheiten des Empire-Maßsystems ausgedrückt werden;
- g) die Angabe „ultrahocherhitzt“ bei den im Anhang unter Nummer 1 Buchstaben a) bis d) beschriebenen Erzeugnissen, sofern diese einer solchen Behandlung unterworfen und aseptisch abgefüllt wurden;
- h) das Nenngewicht, ausgedrückt in Gramm oder Kilogramm, sowie bei flüssigen oder halbflüssigen Erzeugnissen in Flaschen das Nennvolumen, ausgedrückt in Litern, Zentilitern oder Millilitern; bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften gelten die einzelstaatlichen Bestimmungen über Messung und Kennzeichnung des Nenngewichts und des Nennvolumens.

Bis zum Ablauf der Übergangszeit, während der die Verwendung von Einheiten des Empire-Maßsystems gemäß Anhang II der Richtlinie 71/354/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte ⁽²⁾, in der Gemeinschaft gestattet ist, wird

der Angabe des Nennvolumens oder Nenngewichts des Inhalts in Einheiten des internationalen Maßsystems — wenn dies von Irland oder dem Vereinigten Königreich bei den in ihrem Gebiet in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen gewünscht wird — die Angabe des Nennvolumens oder Nenngewichts des Inhalts in ihren Äquivalenten in Einheiten des Empire-Maßsystems hinzugefügt, die an Hand der folgenden Umrechnungssätze errechnet werden:

1 ml = 0,0352 fluid ounces,
 1 l = 1,760 pints oder 0,220 gallons,
 1 g = 0,0353 ounces (avoirdupois),
 1 kg = 2,205 pounds;

- i) der Name oder die Firma sowie die Anschrift oder der Sitz des Herstellers, des Abfüllers oder eines Verkäufers, der seine Niederlassung in der Gemeinschaft hat.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a) bis d) und h) genannten Angaben müssen auf einer der Hauptflächen der Packung oder des Behältnisses im gleichen Blickfeld stehen.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Mitgliedstaaten

- a) einzelstaatliche Vorschriften beibehalten, die folgende Angaben vorschreiben:
 - Verzeichnis der Bestandteile,
 - Verzeichnis der Zusatzstoffe,
 - Datumsangabe,
 - Herstellungs- oder Abfüllbetrieb; diese Angabe braucht jedoch nur in verschlüsselter Form zu erfolgen,
 - Ursprungsland, wobei diese Angabe jedoch nicht für die in der Gemeinschaft hergestellten Erzeugnisse verlangt werden darf,
 - vorbehaltlich von Absatz 8 eine besondere Empfehlung für die Verwendung entrahmter oder teilentrahmter Erzeugnisse als Säuglingsnahrung, sofern die Erzeugnisse auf der Einzelhandelsstufe vermarktet werden;
- b) einzelstaatliche Bestimmungen beibehalten oder erlassen, die eine Datumsangabe für die im Anhang unter Nummer 1 Buchstaben a) bis d) beschriebenen Erzeugnisse vorschreiben, sofern diese ultrahocherhitzt und aseptisch verpackt worden sind.

(4) Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet der von der Gemeinschaft auf dem Gebiet diätetischer Lebensmittel zu erlassenden Vorschriften dürfen die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Vorschriften, die die

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 243 vom 29. 10. 1971, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

Angabe der Menge zugesetzter Vitamine vorschreiben, beibehalten oder erlassen.

(5) Befinden sich die im Anhang beschriebenen Erzeugnisse in Packungen oder Behältnissen mit einem Nenngewicht von mehr als 20 kg und werden nicht im Einzelhandel verkauft, so brauchen die in Absatz 1 Buchstaben b) bis h) genannten Angaben nur auf den Begleitpapieren vermerkt zu sein.

(6) Bei Erzeugnissen mit einem Stückgewicht von weniger als 20 g, die in einer Sammelpackung angeboten werden, brauchen die in Absatz 1 Buchstaben b) bis h) vorgesehenen Angaben nur auf der Sammelpackung vermerkt zu sein.

(7) Während eines Zeitraums von vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) gestatten, daß auf den Packungen, Behältnissen oder Etiketten neben der dem Erzeugnis vorbehaltenen Bezeichnung die Bezeichnung verwendet wird, die den zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bestehenden Gepflogenheiten oder einzelstaatlichen Bestimmungen entspricht.

(8) Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie überprüft der Rat die in Absatz 3 Buchstabe a) letzter Gedankenstrich genannte Abweichung an Hand eines Berichtes der Kommission, dem gegebenenfalls entsprechende Vorschläge beigelegt sind.

Auf jeden Fall endigt diese Abweichung, soweit sie teilentrahmte Erzeugnisse betrifft, fünf Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie.

(9) Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, die Art und Weise, in der die in Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben anzubringen sind, näher zu regeln, als dies in Absatz 1 vorgesehen ist.

Die Mitgliedstaaten können jedoch den Verkehr mit den im Anhang beschriebenen Erzeugnissen untersagen, wenn die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a) bis g) nicht in ihren Landessprachen auf einer der Hauptflächen der Verpackung oder im Falle des Absatzes 5 auf den Begleitpapieren angebracht sind.

(10) Die Absätze 1 bis 9 finden unbeschadet der von der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Lebensmittelkennzeichnung zu erlassenden Bestimmungen Anwendung.

Artikel 8

Die für den Einzelhandel bestimmten Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 müssen vom Hersteller oder Abfüller in geschlossenen Behältnissen verpackt werden,

die eine nachteilige Beeinflussung der Erzeugnisse ausschließen und an den Verbraucher in unbeschädigtem Zustand abgegeben werden müssen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Verkehr mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen, die den in dieser Richtlinie und ihrem Anhang vorgesehenen Beschreibungen und Bestimmungen entsprechen, nicht durch die Anwendung der nicht harmonisierten einzelstaatlichen Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Herstellungsmerkmale, die Aufmachung oder die Kennzeichnung dieser Erzeugnisse bzw. der Lebensmittel im allgemeinen behindert wird.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die nicht harmonisierten Vorschriften, die gerechtfertigt sind zum Schutze

- der Gesundheit,
- vor Täuschung, sofern diese nicht bewirken, daß die Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Beschreibungen und Bestimmungen beeinträchtigt wird,
- des gewerblichen und kommerziellen Eigentums, der Herkunftsbezeichnungen und der Ursprungsangaben sowie vor unlauterem Wettbewerb.

Artikel 10

(1) Stellt ein Mitgliedstaat auf der Grundlage einer eingehenden Begründung an Hand neuer Daten oder einer neuen Beurteilung der vorliegenden Daten nach dem Erlass der Richtlinie fest, daß die Verwendung eines der in Artikel 5 genannten Stoffe bei einem der im Anhang genannten Erzeugnisse oder die höchstzulässige Zusatzmenge eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, selbst wenn diese den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, so kann dieser Staat die Anwendung der betreffenden Bestimmungen in seinem Gebiet vorläufig aussetzen oder einschränken. Er teilt dies unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

(2) Die Kommission prüft innerhalb kürzester Zeit die von dem betreffenden Mitgliedstaat angegebenen Gründe und konsultiert die Mitgliedstaaten im Ständigen Lebensmittelausschuß; anschließend gibt sie unverzüglich ihre Stellungnahme ab und ergreift die geeigneten Maßnahmen.

(3) Ist die Kommission der Ansicht, daß die Richtlinie geändert werden muß, um den in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu begegnen und den Schutz

der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten, so leitet sie das Verfahren nach Artikel 12 ein, um diese Änderungen zu erlassen; in diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten dieser Änderungen beibehalten.

Artikel 11

(1) Auf Vorschlag der Kommission legt der Rat fest:

- a) soweit erforderlich, die Reinheitskriterien für die in Artikel 5 genannten Zusätze und Behandlungen,
- b) die hygienischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften der im Anhang beschriebenen Erzeugnisse,
- c) die mikrobiologischen Kriterien der im Anhang beschriebenen Erzeugnisse,
- d) die Qualitätskriterien für Trockenmilch, die für die Herstellung von eingedickter Milch nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) verwendet werden kann.

(2) Gemäß dem Verfahren des Artikels 12 werden bestimmt:

- a) die zur Nachprüfung der vorgenannten Reinheitskriterien erforderlichen Analysemethoden,
- b) die Art und Weise der Probenahme und die zur Überprüfung der Zusammensetzung und der Herstellungsmerkmale der im Anhang beschriebenen Erzeugnisse erforderlichen Analysemethoden.

Artikel 12

(1) Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren in Anspruch genommen, so befaßt der Vorsitzende den durch Beschluß des Rates vom 13. November 1969 eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß — im folgenden „Ausschuß“ genannt — von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf ebenfalls Stellung, und zwar innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

Artikel 13

Artikel 12 gilt für achtzehn Monate von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausschuß erstmals nach Artikel 12 Absatz 1 befaßt worden ist.

Artikel 14

Diese Richtlinie beeinträchtigt nicht die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Qualitätsangaben, die auf die im Anhang genannten und in ihrem Gebiet hergestellten Erzeugnisse anwendbar sind.

Liegen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, von der Bekanntgabe dieser Richtlinie an gerechnet, keine einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen vor, so überprüft der Rat diesen Artikel an Hand eines Berichtes der Kommission, dem gegebenenfalls entsprechende Vorschläge beigefügt sind.

Artikel 15

Diese Richtlinie gilt nicht für

- Diäterzeugnisse sowie speziell für Säuglinge und Kleinkinder bestimmte Erzeugnisse, unbeschadet der von der Gemeinschaft zu erlassenden einschlägigen Bestimmungen;
- Erzeugnisse, die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind.

Artikel 16

Die Mitgliedstaaten nehmen innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen ihrer Rechtsvorschriften vor, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich von diesen Änderungen sowie von der Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen in Kenntnis. Die geänderten Rechtsvorschriften werden spätestens zwei Jahre nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie auf die in den Mitgliedstaaten erstmalig in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse angewandt.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. TOROS

ANHANG

Bezeichnung und Beschreibung der Erzeugnisse

1. Eingedickte Milch, auf die diese Richtlinie Anwendung findet:

a) *Kondensmilch, ungezuckerte Kondensmilch oder kondensierte Vollmilch*

die eingedickte Milch mit einem Gehalt an Fett von mindestens 7,5 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von mindestens 25 Gewichtshundertteilen;

b) *Kondensmagermilch, ungezuckerte Kondensmagermilch, kondensierte Magermilch, ungezuckerte kondensierte Magermilch*

die eingedickte Milch mit einem Gehalt an Fett von höchstens 1 Gewichtshundertteil und an gesamter Milchtrockenmasse von mindestens 20 Gewichtshundertteilen;

c) *teilentrahmte Kondensmilch oder ungezuckerte teilentrahmte Kondensmilch*

die eingedickte Milch mit einem Gehalt an Fett von mehr als 1 und weniger als 7,5 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, wobei ausschließlich teilentrahmte Kondensmilch oder ungezuckerte teilentrahmte Kondensmilch mit einem Gehalt an Fett von 4 bis 4,5 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von mindestens 24 Gewichtshundertteilen unter dieser Bezeichnung im Einzelhandel verkauft werden darf;

d) *Kondensmilch mit hohem Fettgehalt oder ungezuckerte Kondensmilch mit hohem Fettgehalt*

die eingedickte Milch mit einem Fettgehalt von mindestens 15 Gewichtshundertteilen und einem Anteil an gesamter Milchtrockenmasse von mindestens 26,5 Gewichtshundertteilen;

e) *gezuckerte Kondensmilch oder gezuckerte kondensierte Vollmilch*

die eingedickte Milch mit Zusatz von Saccharose (Halbweißzucker, Weißzucker oder raffiniertem Weißzucker) und einem Gehalt an Fett von mindestens 8 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von mindestens 28 Gewichtshundertteilen, wobei ausschließlich gezuckerte Kondensmilch oder gezuckerte kondensierte Vollmilch mit Zusatz von Saccharose und einem Gehalt an Fett von mindestens 9 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von 31 Gewichtshundertteilen unter dieser Bezeichnung im Einzelhandel verkauft werden darf;

f) *gezuckerte Kondensmagermilch oder gezuckerte kondensierte Magermilch*

die eingedickte Milch mit Zusatz von Saccharose (Halbweißzucker, Weißzucker oder raffiniertem Weißzucker) und einem Gehalt an Fett von nicht mehr als 1 Gewichtshundertteil und an gesamter Milchtrockenmasse von nicht weniger als 24 Gewichtshundertteilen;

g) *gezuckerte teilentrahmte Kondensmilch oder gezuckerte teilentrahmte kondensierte Milch*

die eingedickte Milch mit Zusatz von Saccharose (Halbweißzucker, Weißzucker oder raffiniertem Weißzucker) und einem Gehalt an Fett von mehr als 1 und weniger als 8 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von mehr als 24 Gewichtshundertteilen, wobei ausschließlich gezuckerte teilentrahmte Kondensmilch oder gezuckerte teilentrahmte kondensierte Milch mit Zusatz von Saccharose (Halbweißzucker, Weißzucker oder raffiniertem Weißzucker) und einem Gehalt an Fett von 4 bis 4,5 Gewichtshundertteilen und an gesamter Milchtrockenmasse von mindestens 28 Gewichtshundertteilen unter dieser Bezeichnung im Einzelhandel verkauft werden darf;

2. Trockenmilch, auf die diese Richtlinie Anwendung findet:**a) *Milchpulver oder Vollmilchpulver***

die Trockenmilch mit einem Gehalt an Fett von mindestens 26 Gewichtshundertteilen;

b) *Magermilchpulver*

die Trockenmilch mit einem Gehalt an Fett von höchstens 1,5 Gewichtshundertteilen;

c) *teilentrahmtes Milchpulver*

die Trockenmilch mit einem Gehalt an Fett von mehr als 1,5 Gewichtshundertteilen und weniger als 26 Gewichtshundertteilen;

d) *Milchpulver mit hohem Fettgehalt*

die Trockenmilch mit einem Gehalt an Fett von mindestens 42 Gewichtshundertteilen.

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Dezember 1975

zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den passiven Veredelungsverkehr

(76/119/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die internationale Arbeitsteilung bringt die Anwendung des passiven Veredelungsverkehrs mit sich, d. h. die Ausfuhr von Waren und Erzeugnissen, die nach Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung wieder eingeführt werden.

Einige gemeinschaftliche Unternehmen bedienen sich ausländischer Industriebetriebe, die über die geeigneten technischen Mittel oder ein ausschließliches Patent für die durchzuführenden Veredelungsvorgänge verfügen.

Die Errichtung der Zollunion ist im wesentlichen im zweiten Teil Titel I Kapitel 1 des Vertrages geregelt.

Die Kommission hat in ihrer Empfehlung vom 29. November 1961 an die Mitgliedstaaten ⁽³⁾ die Grundsätze für die Verzollung von Erzeugnissen festgelegt, die nach vorübergehender Ausfuhr wiedereingeführt werden.

Die ursprünglichen Mitgliedstaaten haben gemäß dieser Empfehlung Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen, wonach dort ansässige Personen Waren jeder Beschaffenheit und jeden Ursprungs, die nach der Bearbeitung, Verarbeitung oder Ausbesserung im Ausland wiedereingeführt werden und die

Bedingungen der Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages erfüllen, aus dem nationalen Zollgebiet vorübergehend ausführen dürfen; das gleiche gilt auch für Erzeugnisse im aktiven Veredelungsverkehr, die nach Veredelung einer weiteren Verarbeitung außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft unterzogen werden. Dieser Veredelungsverkehr wird jedoch in den Mitgliedstaaten recht unterschiedlich gehandhabt.

Diese Richtlinie steht nicht der Anwendung der insbesondere im Bereich der Handelspolitik zur mengenmäßigen Beschränkung der Ausfuhren oder der Einfuhren erlassenen Bestimmungen entgegen.

Die durch den Vertrag errichtete Zollunion macht gemeinsame Bestimmungen für die vorübergehende Ausfuhr zur passiven Veredelung notwendig.

Es ist ein Verfahren für die vollständige oder teilweise Befreiung von Eingangsabgaben für veredelte Erzeugnisse vorzusehen, damit die aus der Gemeinschaft zur Veredelung ausgeführten Waren bei ihrer Wiedereinfuhr nicht besteuert werden.

Ungeachtet des Zollschatzes durch das vorgesehene Besteuerungssystem können die Mitgliedstaaten, aus denen die Waren vorübergehend ausgeführt werden, die Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs ablehnen, wenn wesentliche Interessen von Verarbeitern in der Gemeinschaft ernstlich gefährdet werden können.

In den Artikeln 22 und 23 der Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr ⁽⁴⁾ ist die Möglichkeit vorgesehen, Veredelungserzeugnisse, Zwischenerzeugnisse oder unveredelte Waren vollständig oder zum Teil zu weiteren Veredelungsvorgängen in einem Drittland vorübergehend auszuführen. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, im Rahmen dieser Richtlinie besondere Vorschriften zu erlassen, die sich bei der Koordinierung zwischen aktivem und passivem Veredelungsverkehr als notwendig erweisen können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 19 vom 12. 4. 1973, S. 51.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 36 vom 1. 6. 1973, S. 38.

⁽³⁾ ABl. Nr. 3 vom 17. 1. 1962, S. 79/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1.

Es ist wichtig, die einheitliche Anwendung dieser gemeinsamen Bestimmungen zu gewährleisten und ein gemeinschaftliches Verfahren vorzusehen, das den Erlass der entsprechenden Durchführungsbestimmungen innerhalb angemessener Fristen ermöglicht.

Die gewerbliche Wirtschaft Irlands wird während der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs durch die neuen Mitgliedstaaten dem Abbau des Zollschatzes, der sich aus der in dieser Richtlinie vorgesehenen vollständigen oder teilweisen Befreiung sowohl für den irischen Handel mit Drittländern als auch für den innergemeinschaftlichen Handel ergibt, nicht gewachsen sein.

Es sollte deshalb vorgesehen werden, daß Irland die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, spätestens am 1. Juli 1977 trifft.

Gemäß Artikel 46 der Beitrittsakte ⁽¹⁾ finden die für den Handel mit dritten Ländern geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie in gleicher Weise auf den innergemeinschaftlichen Handel Anwendung, soweit im innergemeinschaftlichen Handel Zölle erhoben werden. Diese Bestimmungen gelten daher für den Handel zwischen den ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einerseits und Dänemark, dem Vereinigten Königreich und — spätestens ab 1. Juli 1977 — Irland andererseits sowie für den Handel zwischen Dänemark und dem Vereinigten Königreich und — spätestens ab 1. Juli 1977 — zwischen jedem dieser Länder und Irland —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie legt die Regeln fest, welche die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den passiven Veredelungsverkehr enthalten müssen.

Artikel 2

(1) Unbeschadet des Artikels 46 der Beitrittsakte ist passiver Veredelungsverkehr das Zollverfahren, nach dem Waren jeder Beschaffenheit und jeden Ursprungs vorübergehend aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt und als Veredelungserzeugnisse (Artikel 3) unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von Eingangsabgaben wiedereingeführt werden dürfen, nachdem sie außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft einem oder mehreren der Veredelungsvorgänge nach Artikel 3 unterzogen worden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

Als Eingangsabgaben gelten: Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der nach Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind.

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt diese Richtlinie in den neuen Mitgliedstaaten nicht für Finanzzölle und den Finanzanteil dieser Zölle, die in diesen Staaten gemäß Artikel 38 Absätze 3 und 4 der Beitrittsakte beibehalten werden.

(2) Bei der vorübergehenden Ausfuhr müssen die Waren im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 und des Artikels 10 Absatz 1 des Vertrages erfüllen, ohne daß diese vorübergehende Ausfuhr Anlaß zu einer Befreiung von Eingangsabgaben oder einer Rückvergütung solcher Abgaben noch zu einer Erstattung nach Gemeinschaftsrecht gegeben hat oder gibt.

(3) Der passive Veredelungsverkehr ist gemäß Artikel 22 und 23 der Richtlinie 69/73/EWG ebenfalls auf alle Waren anwendbar, die sich in der Gemeinschaft im aktiven Veredelungsverkehr befinden.

(4) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu Absatz 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 3

Veredelungserzeugnisse sind alle Waren, die durch einen oder mehrere der folgenden Veredelungsvorgänge entstehen:

- a) Bearbeitung von Waren, einschließlich ihrer Montage, Zusammensetzung und Anpassung an andere Waren,
- b) Verarbeitung von Waren,
- c) Ausbesserung von Waren, einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung.

Artikel 4

(1) Passive Veredelungsverkehre werden nur natürlichen oder juristischen Personen bewilligt, die in der Gemeinschaft ansässig sind und die in Artikel 3 erwähnten Veredelungsvorgänge durchführen lassen.

(2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, aus dem die Waren vorübergehend ausgeführt werden sollen, bewilligen gemäß Artikel 5 den Veredelungsverkehr auf Antrag und vor der vorübergehenden Ausfuhr der Waren; die Bewilligung wird pauschal oder für den Einzelfall erteilt.

(3) Passive Veredelungsverkehre werden nur bewilligt, wenn die zuständigen Behörden die Nämlichkeit der ausgeführten Waren mit den Veredelungserzeugnissen feststellen können.

(4) Die zuständigen Behörden können die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht die Gewähr bieten, die sie für erforderlich halten.

Artikel 5

In der Bewilligung werden die Bedingungen für den passiven Veredelungsvorgang festgelegt, und zwar insbesondere:.

- die Ausbeutesätze, unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten der durchzuführenden Veredelungsvorgänge oder — falls solche Gegebenheiten fehlen — nach in der Gemeinschaft verfügbaren Daten über gleichartige Veredelungsvorgänge;
- die Einzelheiten, die es ermöglichen, die Nämlichkeit der vorübergehend ausgeführten Waren mit den wiedereingeführten Erzeugnissen festzustellen;
- die Frist für die Wiedereinfuhr unter Berücksichtigung der für die passive Veredelung erforderlichen Zeit.

Artikel 6

(1) Der passive Veredelungsverkehr wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, aus dem die Waren vorübergehend ausgeführt werden sollen, nicht bewilligt, wenn dadurch wesentliche Interessen von Verarbeitern in der Gemeinschaft ernstlich gefährdet werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Tatsachen, die gemäß Absatz 1 zur Ablehnung des Veredelungsverkehrs durch die zuständigen Behörden geführt haben, vor dem 10. des Monats mit, der auf den Monat folgt, in dem die Bewilligung verweigert worden ist.

Die Kommission setzt die Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis. Diese Mitteilungen sind vertraulich.

Artikel 7

(1) Werden Veredelungserzeugnisse in einen anderen als den Mitgliedstaat wiedereingeführt, aus dem die entsprechenden Waren vorübergehend ausgeführt worden sind, so wird die Bewilligung, die die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, aus dem die Waren vorübergehend ausgeführt worden sind, erteilt haben, von den zuständigen Behörden des Mitglied-

staats, in den diese Veredelungserzeugnisse wiedereingeführt worden sind, anerkannt.

(2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in den die Erzeugnisse wiedereingeführt werden, können, wenn es die Umstände rechtfertigen, die Bedingungen, die die Behörden des Mitgliedstaats, aus dem die Waren ausgeführt worden sind, festgelegt haben, ausnahmsweise ändern, wenn eine solche Änderung für die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs erforderlich ist.

(3) Die für die Anwendung von Absatz 1 erforderlichen Modalitäten betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 8

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, aus dem die Waren ausgeführt werden oder in den die Erzeugnisse wiedereingeführt werden, können insbesondere

- die ursprünglich festgesetzte Frist verlängern,
- die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse in Teilsendungen zulassen,
- abweichend von Artikel 2 Absatz 1 die vollständige oder teilweise Wiedereinfuhr von Waren, die sich noch in demselben Zustand wie bei ihrer vorübergehenden Ausfuhr befinden (unveredelte Waren) oder noch nicht so weitgehend veredelt worden sind, wie in der Bewilligung vorgesehen (Zwischenerzeugnisse), zulassen, wenn es die Umstände rechtfertigen.

Artikel 9

(1) Werden die im passiven Veredelungsverkehr vorübergehend ausgeführten Waren übereignet, so halten die zuständigen Behörden die Bewilligung des Veredelungsverkehrs unter der Bedingung aufrecht, daß die Veredelungserzeugnisse oder — bei Anwendung des Artikels 8 dritter Gedankenstrich — die unveredelten Waren oder die Zwischenerzeugnisse von dem Inhaber der Bewilligung wiedereingeführt werden.

Gegebenenfalls können diese Erzeugnisse oder Waren von einer anderen Person wiedereingeführt werden, wenn diese die Zustimmung des ersten Inhabers der Bewilligung hat und die Zustimmung nachgewiesen wird und sofern diese andere Person die Bedingungen der ersten Bewilligung erfüllt.

(2) Die für die Anwendung von Absatz 1 erforderlichen Modalitäten betreffend die Zusammenarbeit

zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 10

(1) Die vollständige oder teilweise Befreiung von Eingangsabgaben nach Artikel 2 besteht darin, daß von dem Betrag der Eingangsabgaben für die wieder eingeführten Erzeugnisse, ermittelt nach dem Satz oder Betrag, der am Tag der Annahme des entsprechenden Zollpapiers für die Überführung in den freien Verkehr durch die zuständigen Zollbehörden gilt, der Betrag der Eingangsabgaben abgezogen wird, die für die vorübergehend ausgeführten Waren zu erheben wären, wenn sie aus dem Land, in dem sie veredelt oder zuletzt veredelt worden sind, in die Gemeinschaft eingeführt würden.

Wenn jedoch die vorübergehend ausgeführten Waren im Falle ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft einer Tarifstelle zuzuweisen wären, die einen besonderen Satz vorsieht, der von einer besonderen Bestimmung abhängt, der die Waren dort hätten zugeführt werden können, so findet dieser Satz auf diese Waren Anwendung, sofern letztere einer derartigen Bestimmung in dem Land zugeführt worden sind, in dem sie veredelt worden sind.

(2) Wird auf die Veredelungserzeugnisse oder die Zwischenerzeugnisse eine Präferenzregelung angewandt, weil der Mitgliedstaat, in den die Erzeugnisse wiedereingeführt werden, gegenüber dem Land, in dem sie entstanden, eine solche Regelung anwendet, so ist der Satz der Eingangsabgaben, die bei der Berechnung des nach Absatz 1 abzuziehenden Betrages zu berücksichtigen sind, gleich dem Satz, der anwendbar wäre, wenn die vorübergehend ausgeführten Waren die Bedingungen erfüllten, bei denen diese Präferenzregelung gewährt werden kann.

(3) Soweit ein vertragsgemäßer Zollsatz besteht und dieser niedriger ist als der autonome Zollsatz, ist bei der Berechnung des Zolls für vorübergehend ausgeführte Waren der vertragsmäßige Zollsatz zu berücksichtigen.

(4) Findet Artikel 7 Absatz 1 Anwendung und werden Eingangsabgaben im Handel zwischen dem Mitgliedstaat, der die Veredelungserzeugnisse wiedereinführt, und demjenigen, aus dem die Waren vorübergehend ausgeführt werden, noch erhoben, so wird der Betrag, der gemäß den Absätzen 1 bis 3 gegebenenfalls abzuziehen ist, um den Betrag der Eingangsabgaben verringert, die auf die vorübergehend ausgeführten Waren anwendbar gewesen wären, wenn diese unmittelbar aus dem Mitgliedstaat eingeführt worden wären, aus dem sie vorübergehend zur Veredelung ausgeführt worden sind.

(5) Werden Erzeugnisse erstmals oder erneut zum aktiven Veredelungsverkehr abgefertigt, so ersetzt zu diesem Zweck der Tag der Annahme des entsprechenden Zollpapiers für die Veredelung den in Absatz 1 bezeichneten Tag der Annahme des Zollpapiers für die Überführung in den freien Verkehr.

Artikel 11

Bei der Anwendung des Artikels 10 wird der Betrag der Eingangsabgaben für die vorübergehend ausgeführten Waren nach der Menge und Beschaffenheit dieser Waren im Zeitpunkt ihrer Ausfuhr sowie auf der Grundlage des Wertes und nach dem Satz, die im Zeitpunkt der Annahme des entsprechenden Zollpapiers für die Wiedereinfuhr als Veredelungserzeugnisse durch die zuständigen Zollbehörden gelten, berechnet.

Artikel 12

Wenn ordnungsgemäß nachgewiesen wird, daß die Ausbesserung einer Ware entweder auf Grund einer vertraglichen oder gesetzlichen Garantieverpflichtung oder wegen eines Fabrikationsfehlers kostenlos durchgeführt worden ist, so wird bei der Wiedereinfuhr des Veredelungserzeugnisses vollständige Zollfreiheit gewährt.

Dies gilt jedoch nicht, wenn bei der ersten Überführung der betreffenden Ware in den freien Verkehr dieser Sachmangel bei der Festsetzung ihres Zollwerts oder bei der Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs berücksichtigt worden ist.

Artikel 13

Der durch Artikel 26 der Richtlinie 69/73/EWG eingesetzte Ausschuß für den aktiven Veredelungsverkehr, der künftig „Ausschuß für Zollveredelungsverkehr“ genannt wird, kann alle die Anwendung dieser Richtlinie betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 14

Die zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3, der Artikel 3 bis 5 und der Artikel 7 bis 12 erforderlichen Bestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 28 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 69/73/EWG erlassen.

Artikel 15

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die statistischen Angaben über alle vorübergehenden Ausfuhren aus seinem und die Wiedereinfuhr-

ren in sein Hoheitsgebiet, die ab dem ersten Monat nach Beginn der Anwendung der Richtlinie im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs durchgeführt werden. Die Kommission gibt den übrigen Mitgliedstaaten hiervon Kenntnis.

(2) Die in Absatz 1 erwähnten Angaben sind zusammengefaßt zu übermitteln. Sie werden in zwei Listen zusammengestellt. In der ersten Liste werden für jede Tarifstelle oder statistische Stelle Menge und Wert der im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs vorübergehend ausgeführten Waren angegeben.

In der zweiten Liste werden für jede Tarifstelle oder statistische Stelle die Länder, in denen die Veredelungsarbeiten ausgeführt worden sind, sowie Menge und Zollwert der wiedereingeführten Veredelungserzeugnisse angegeben, wobei zu unterscheiden ist zwischen der Wiedereinfuhr in den Mitgliedstaat, aus dem die Waren vorübergehend ausgeführt worden sind, und der Wiedereinfuhr in einen anderen als den Mitgliedstaat, aus dem die Waren vorübergehend ausgeführt worden sind.

(3) Angaben, durch die das Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis verletzt werden könnte, können in gesonderten Listen übermittelt werden, die vertraulichen Charakter haben.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen.

Irland setzt diese Vorschriften jedoch spätestens am 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rechtsvorschriften mit, die sie zur Anwendung dieser Richtlinie erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. TOROS